Die Freilassungsbedingungen der delphischen Freilassungs-inschriften.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg i. E.

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt von

Moritz Bloch,
Lehramtskandidat aus Strassburg i. E.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Strassburg i. E.
Josef Singer, Hofbuchhandlung
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät.

Referent: Prof. Dr. K e i l.

Meinen Eltern

gewidmet.

Die Quellen für die delphische Freilassung, wie fast ebenso für die griechische Freilassung überhaupt, bilden ausschließlich die Inschriften; denn die gesamte griechische Literatur bietet uns, abgesehen von einzelnen Bemerkungen, nur wenig, um diese Institution, die doch, wie wir aus den Inschriften ersehen können, eine wichtige Rolle im griechischen Leben spielte, zu verstehen und ihre Gesetze zu erkennen. Um so reicher und mannigfaltiger ist dafür eben das inschriftliche Material, das uns zur Verfügung steht.

Bis zum Jahre 1840 waren kaum 50 delphische Inschriften bekannt, die in Böckhs Corpus inscriptionum Graecarum I., in einer Reihe von Reiseberichten und anderen wissenschaftlichen Werken zerstreut standen. Mit diesem Jahre erst beginnt eine eigentliche Kenntnis von Delphi und den delphischen Inschriften, indem K. O. Müller und sein Schüler E. Curtius einen Teil der Umfassungsmauer des Apollotempels, der sogenannten Polygonalmauer, freilegten und ca. 70 neue Inschriften zum Vorschein brachten. Nachdem dann die Ausgrabungsarbeiten 20 Jahre lang fast vollständig geruht hatten, nahm die École française d'Athènes dieselben im Jahre 1860 in großem Stile wieder auf und führte sie in drei Perioden von 1860/63 unter Wescher und Foucart, 1880/82 unter Haussoullier und schließlich 1892—1902 unter Homolle mit so großem Erfolge weiter und zu Ende, daß nach ihrem vollkommenen Abschlusse im Jahre 1903 die Zahl der delphischen Inschriften überhaupt auf 6—7000 geschätzt wird, worunter allein 1500—2000 Freilassungsinschriften sein sollen[1]). Ediert sind von letzteren bis jetzt etwa 800[2]). Die bis zum Jahre 1896 veröffentlichten, ungefähr 650, sind fast alle von J. Baunack im zweiten Bande der Collitzschen Dialektinschriften (GDI) unter Nr. 1684—2342 vereinigt[3]). Darunter befindet sich nicht die Reihe von größeren und kleineren Bruchstücken, die A. Nikitsky 1895 in seinem in russischer Sprache erschienenen Werke „Delphisch-Epigraphische Studien“[4]) auf Tafel III und IV von Nr. X bis XVI veröffentlicht hat. Weitere 110 Inschriften teilte 1898 Colin mit im „Bulletin de Correspondance Hellénique“ Band 22, S. 9 bis 140[5]) und noch 5 Pomtow, der in den 80er Jahren selbständige Aus-

1) Darüber näheres bei Larfeld, Griechische Epigraphik I 87, 88, 108, 112, 143 ff., besonders 144 und bei Pomtow, Berl. Phil. Wochenschr. 1899, S. 250.

2) Die genaue Quellenangabe für alle bis jetzt veröffentlichten Inschriften von Delphi gibt Hiller von Gaertringen in dem Artikel „Delphoi“ in Pauly-Wissowa, Realenc. IV 2524—25.

3) Diese Inschriften werden durch einfache Anführung der entsprechenden Nummern ohne weitere Angaben zitiert werden.

4) Odessa 1894 95.

5) Zusammen 121 Inschriften; es befinden sich aber etwa 10 Inschriften anderen Inhaltes darunter.

grabungen und Forschungen in Delphi machte [1]), im Philologus XII, 1900, S. 57—67, Nr. VI—X. Außerdem hat Calderini in seinem jüngst erschienenen Werke „La Manomissione e la Condizione dei Liberti in Grecia“ noch 33 unveröffentlichte Freilassungsurkunden aus Delphi, die ihm Professor Fournier (Bordeaux) zur Verfügung stellte, benutzt und zwei davon im Anhange S. 411 413 mitgeteilt [2]). Inzwischen hat die Publikation der noch unveröffentlichten delphischen Inschriften in den „Fouilles de Delphes“ begonnen. Von den 94 Freilassungsinschriften, die bis jetzt dort veröffentlicht wurden, befinden sich 20 bereits bekannte und 14 sind nur Fragmente.

Die „Anecdota Delphica“, in denen Curtius 1843 die Ergebnisse der delphischen Ausgrabungen Ottfried Müllers veröffentlichte, geben zugleich die erste Bearbeitung der delphischen Freilassungsakte. Spezielle Arbeiten über diese sind seither nur zwei erschienen, im Jahre 1867 P. Foucarts „Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité d'après les inscriptions de Delphes“ und außerdem die Dissertation „De Manumissionibus Delphicis“, Münster 1904, von Julius Francke, deren Verfasser aber die seit 1896 erschienenen Inschriften unberücksichtigt läßt. Von den Gesamtbearbeitungen der griechischen Freilassung sind zu nennen Drachmanns Abhandlung de manumissione servorum apud Graecos, qualem ex inscriptionibus cognoscimus [3]), die Darlegungen im „Recueil des inscriptions juridiques grecques“ (Paris 1898) [4]) und schließlich das bereits oben erwähnte Buch Calderinis.

So allgemein in unserer Zeit das Prinzip der persönlichen Freiheit durchgedrungen und zur Grundlage aller geordneten Staatswesen geworden ist, ebenso allgemein galt im Altertum die Sklaverei als berechtigt und selbstverständlich; auch die größten Geister des Altertums wie Platon und Aristoteles hielten sie für unentbehrlich für den Bestand der Gesellschaft, d. h. des Staates. Auch für die Behandlung der Sklaven galt fast allgemein, wenigstens theoretisch, der Grundsatz, daß der Sklave unbeschränktes Eigentum seines Herrn sei, mit dem er schalten und walten könne, wie mit jedem anderen Besitz; in der homerischen Zeit konnte er über Tod und Leben desselben ohne weiteres verfügen [5]). Doch mußten solch gewaltsame, durch grausame Behandlung hervorgerufene Racheversuche wie die furchtbaren Helotenaufstände in Sparta und bei den Römern die Sklavenaufstände

---

1) Vgl. darüber Pauly-Wissowa a. a. O. Die Ergebnisse seiner Ausgrabungen und Forschungen in Delphi hat Pomtow in seinem grundlegenden Werke „Zur Topographie von Delphi“, Berlin 1899, niedergelegt.

2) Durch die Liebenswürdigkeit von Herrn Pr. Fournier (Bordeaux) ist es mir noch möglich geworden, die betreffenden Inschriften vor Abschluß meiner Arbeit einzusehen und zu berücksichtigen.

3) In „Nordisk Tidskrift for Filologi“ Kopenhagen 1887/88.

4) Abschnitt XXX. S. 233 ff.

5) Vgl. Beauchet, „Droit privé de la république Athénienne“ II. 434/5 und Büchsenschütz, „Besitz und Erwerb im griechischen Altertum“ S. 150. Meines Wissens erkennt im Altertum nur das jüdische Gesetz im Sklaven den Menschen an und bestraft seine Ermordung mit dem Tode, seine Verletzung, auch die geringste, hat Freilassung zur Folge. Das Athenische Gesetz verbietet zwar in späterer Zeit auch die Ermordung von Sklaven, selbst als Strafe für eine Mordtat, aber der Grund hierzu ist wie bei dem Verbote der Blutrache nur die Absicht, Privatpersonen von Gewalttätigkeiten abzuhalten und dem Staate sein wichtigstes Recht zu reservieren.

in Sizilien den Herren zeigen, daß allzu harte Behandlung der Sklaven, besonders da, wo sie in großer Zahl vorhanden waren, für die Herren verhängnisvoll werden könne. Wenn sich daher das Los der Sklaven allmählich linderte, so trug doch neben dem steigenden Einflusse der Weltanschauung der Kyniker und der Stoiker zweifellos auch die Beobachtung bei, daß es den Interessen des Herrn mehr entsprach, sich die Sklaven durch freundliche Behandlung geneigt zu machen und ihre Treue zu sichern. Neben der Erlaubnis, eine Ehe einzugehen, und der Möglichkeit, durch Ersparnisse irgend welcher Art sich ein kleines Vermögen zu erwerben, war wohl das wirksamste Mittel in den Händen des Herrn, ein freundschaftlicheres Verhältnis zwischen ihm und dem Sklaven herzustellen, die Aussicht, die er diesem bieten konnte, in kürzerer oder längerer Zeit die Freiheit zu erlangen. Gerade aus den delphischen Inschriften sehen wir, was sich die Sklaven haben kosten lassen, wie harte Bedingungen sie auf sich nahmen, um die goldene Freiheit und ein menschenwürdiges Dasein zu erlangen. Diese Freilassungsbedingungen und ihre Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte bilden das eigentliche Thema meiner Arbeit. Bevor ich jedoch zu ihrer Darstellung übergehe, will ich die Stellung der delphischen Freilassung in der Reihe der griechischen Freilassungen kurz charakterisieren und ihre Hauptbestandteile besprechen.

Um ein richtiges Urteil über die verschiedenen Formen der griechischen Freilassung gewinnen zu können, ist es angezeigt, von der römischen Freilassung auszugehen; denn über sie sind wir durch die überlieferten römischen Rechtsquellen vollkommen unterrichtet, während für jeden einzelnen griechischen Staat die dort geltenden Gesetze und Einrichtungen aus den jeweilig vorhandenen Inschriften erst erschlossen werden müssen.

Wie bereits erwähnt wurde, ist der antike Sklave sowohl seinem Herrn wie auch dem Staate gegenüber vollkommen rechtlos[1]), so daß also zu seiner Befreiung, wenigstens da, wo mit dieser die Erwerbung gewisser politischer Rechte verknüpft war, einerseits der Herr seine Rechte auf den Sklaven aufgeben, andererseits aber auch der Staat bei dem Befreiungsakte irgendwie beteiligt sein mußte. Das römische Recht nun kennt, im großen zu sprechen, zwei Arten der Freilassung:

a) eine formlose[2]), die von dem Herrn ganz privatim, ohne irgend welche Vermittlung des Staates im Kreise der als Zeugen dienenden Freunde (inter amicos)[3]), durch eine bloße schriftliche Erklärung (per epistulam) oder auf ähnliche Weise vollzogen wurde, b) eine förmliche oder feierliche Freilassung, deren verschiedene Formen, abgesehen von der testamentarischen, notwendigerweise der Vermittlung eines Magistrates bedurften. Außer der erst in nachklassischer Zeit in Anlehnung an den fiktiven Verkauf der griechischen Freilassung entstandenen Freilassung in ecclesia[4]) unterscheidet

1) Vgl. für das Römische Recht Salkowski, Institutionen IV, 110. servitus = völlige Rechtlosigkeit eines Menschen, d h. der servus ist kein rechtsfähiges Subjekt, daher keiner rechtlichen Herrschaft fähig, sondern Sache.

2) Mitteis a. a. O. S. 376 und Sohm, Institutionen [11] S. 169.

3) Mitteis S. 375.

4) Sohm S. 167 bzw. 168. Bei beiden Freilassungsformen wird fingiert, daß der Sklave bereits frei ist (Sohm S. 56 Anm. 6 und 168 Anm. 4 und Mommsen, Staatsrecht III, 1 S. 58). Aus dieser unnatürlichen Form hat man mit Recht entnommen,

man drei Arten der feierlichen Manumission: die manumissio vindicta, die manumissio censu und die manumissio testamento. Die beiden ersteren, die ursprünglich in einer höchst feierlichen Aktion vor dem Prätor resp. Zensor vor sich gingen, vereinfachten sich später zu einer bloßen Erklärung des Freilassungswillens vor den Behörden[1]). Bei der manumissio testamento[2]) sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Erklärte der Testator in seinem Testamente den Sklaven für frei, so war dieser frei, sobald das Testament für gültig erklärt worden war (libertus orcinus). Uebertrug jedoch der Testator einem anderen, sei es dem Erben oder sonst jemandem, die Freilassung (fideicommissaria libertas), so mußte dieselbe auf eine der möglichen Arten, förmlich oder formlos vollzogen werden[3]).

Wer auf eine der förmlichen Freilassungsarten seine Freiheit erlangt hatte, der wurde römischer Bürger, allerdings mit starker Beschränkung des Bürgerrechtes[4]). Die formlose Freilassung dagegen gab keinerlei politische Rechte; denn sie war zivilrechtlich ungültig, nur de facto genoß der Freigelassene den Schutz des Prätors gegen Uebergriffe seines früheren Herrn, vor allem gegen die erneute vindicatio in servitutem[5]). Der förmlichen Freilassung gegenüber hatte die formlose den Vorteil, daß sie unentgeltlich war, während jene einer bestimmten Freilassungssteuer unterworfen war[6]). Uebrigens konnte wohl nachträglich der Mangel, der in ihr lag, durch eine zweite, offizielle Freilassung beseitigt werden.

Das Römische Recht erkannte also, wenn auch die förmliche Freilassung eigentlich die einzig gesetzliche war, auch die formlose in gewisser Beziehung an. Was den Hauptunterschied der beiden Freilassungsarten in Rom bildete, die Verleihung, bzw. die Versagung eines beschränkten Bürgerrechtes, spielte bei der griechischen Freilassung keine Rolle; denn der Freigelassene erhält kein Bürgerrecht, auch nicht einmal ein eingeschränktes. Er tritt aus dem Stande der Sklaven in den der eigentlich landfremden Beisassen, der Metoeken, über[7]), so daß der griechische Staat also auch nie ein so eminentes Interesse wie der römische daran hatte, die Freilassungen zu überwachen und ihnen eine gesetzliche Form zu geben. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß die Freilassung in Griechenland, was auch dem Charakter der griechischen Rechtsentwickelung entspricht, ursprünglich eine rein private war. Allmählich mußte sich jedoch ergeben, daß es für die griechischen Staaten, schon wegen der finanziellen Vorteile[8]), die sie von ihren Metoeken hatten, wichtig war, eine gewisse Kontrolle über die Freigelassenen zu haben. Außerdem konnte die Freilassung als solche, wie es für einen Teil der griechischen Staaten belegt ist, als eine nicht unbedeutende Einnahmequelle benutzt werden. Ein weiterer und wohl der haupt-

---

daß das römische Recht die Freilassung von vornherein negierte, und daß diese Formen erst erfunden werden mußten, um Freilassungen zu ermöglichen.

1) Mitteis S. 379 oben. 2) Sohm S. 168.

3) Dieser Freigelassene ist daher nicht Freigelassener des Testators, sondern desjenigen, der ihn im Auftrage des ersteren freiläßt, und schuldet ihm daher die gesetzlich auferlegten Verpflichtungen.

4) Sohm 170. 5) Sohm S. 169.

6) Mommsen, Staatsrecht 1888, III, 2, 1123, 1135, 1235.

7) Beauchet a. a. O. II 481.

8) Schoemann-Lipsius, Griechische Altertümer I[4] 372.

sächlichste Grund, der Freilassung eine bestimmte Form zu geben, lag wenigstens später, in der Zeit der sittlichen Dekadenz [1]) der Späthellenistik, aus der unsere Inschriften zum größten Teil stammen, im eigenen Interesse der Freigelassenen selbst, indem die gesetzliche Form auch gesetzlichen Schutz mit sich brachte, ohne den, wie wir zu schließen gezwungen sind, in dieser Zeit eine Freilassung fast keinen Wert hatte [2]). Bei dieser Legalisierung handelte es sich meistens wohl nicht darum, neue Formen zu erfinden, sondern wie es in Griechenland im Gegensatz zu Rom im allgemeinen der Fall war, schloß sich auch hier das Gesetz an die herrschenden Sitten und Gebräuche [3]) an, indem der Staat eine der üblichen Formen unter irgend welchen Modifikationen anerkannte und ihr staatliche Garantie gewährte. Jedenfalls ist sicher, daß in der Zeit, aus der unsere Inschriften zum größten Teil herrühren, also ungefähr vom Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. ab, in den Hauptgebieten der griechischen Freilassung bestimmte, den Akt oder die Folgen der Freilassung regelnde Gesetze bestanden. Entweder ist nämlich in den Urkunden die Freilassung selbst durch Hinzufügung der Formel κατὰ τὸν νόμον und durch die Quittungsformel für die Bezahlung der gesetzlichen Freilassungssteuer als gesetzliche gekennzeichnet, oder sie erweist sich als solche durch die Erwähnung der vom Staate zum Schutze der Freigelassenen getroffenen Einrichtungen [4]). Zur ersten Gruppe gehören hauptsächlich die zahlreichen Freilassungen Thessaliens, wo zweifellos eine bestimmte gesetzliche Freilassungsform vorgeschrieben war, neben der wahrscheinlich eine andere, fremde Form aus unbestimmbaren Gründen, ähnlich wie in Rom die formlose Freilassung neben der förmlichen geduldet war [5]). Zur zweiten Gruppe gehören der größte Teil der Freilassungen durch Weihung und die Freilassung durch fiktiven Verkauf. Der Uebergang von der privaten Freilassung zur offiziellen ist besonders deutlich noch erkennbar in einigen Inschriften von Orchomenos in Arkadien [6]), wo die Freilassung, um volle Gültigkeit zu erlangen, einer doppelten Handlung bedarf. Zunächst wird der Sklave privatim (per epistulam) freigelassen. Mit einer den Freilassungsakt des Herrn bescheinigenden Urkunde begibt sich dann der Freigelassene zum Grammateus des Senates und zahlt die gesetzliche Freilassungssteuer, worauf der Senat die Niederschrift der Freilassung auf den Altar einer Gottheit beschließt und eo ipso die Freilassung unter staatlichen Schutz stellt. Aehnlich verhält es sich mit einigen Freilassungen der Papyri [7]), wo die Freilassung zunächst

1) Calderini S. 44 ff.

2) Das sehen wir vor allem aus den hohen Straftaxen, die gegen die Verletzung der Freiheit der Freigelassenen fast allgemein festgesetzt waren.

3) Bezeichnend hierfür ist, daß dasselbe Wort νόμος sowohl für Gesetz als auch für Sitten, Gebräuche angewandt wird, so z. B. in den delphischen Inschriften unzählige Male βεβαιωτὴρ, πράκτιμος κατὰ τὸν νόμον neben φροντιζέτω τὰ ποτὶ γᾶν πάντα ὡς νόμος ἐστίν.

4) Dazu gehören z. B. die Einsetzung der Freiheitsbürgen, die Haftbarkeit derselben, das Recht aller Bürger gegen den, der die Freiheit des Freigelassenen antastet, straflos einzuschreiten.

5) ἀπελευθερωθεὶς κατὰ τὸν νόμον und ἀπελευθερωθεὶς ξενικῇ stehen sich fast regelmäßig gegenüber.

6) Recueil a. a. O. S. 308 Nr. 43, Drachmann a. a. O. S. 20.

7) Oxyr. Papyri I Nr. 48, 49, 50.

privatim vollzogen, bzw. verabredet wird und hierauf unter Bezahlung der gesetzlichen Steuer der Agoranom als Organ des Staates ersucht wird, den eigentlichen Freilassungsakt vorzunehmen (δὸς ἐλευθέρωσιν).

Was die Formen als solche anbetrifft, muß ich mich darauf beschränken, die Haupterscheinungen zu erwähnen, indem ich im übrigen auf die ausführlichen Bearbeitungen Drachmanns, Calderinis und der Autoren des Recueil verweise. Für Athen kommt außer dem bereits genannten Werk Beauchets „Droit privé de la république Athénienne" noch eine Studie George Foucarts „De libertorum condicione apud Athenienses", Paris 1896, in Betracht.

Literarisch überliefert sind hauptsächlich für Athen einzelne Formen, wie die διὰ κήρυκος, ἐν βωμῷ, ἐν δικαστηρίῳ und ähnliche, die wahrscheinlich, wie die Gelehrten z. T. annehmen [1]), weiter nichts bedeuten als eine ältere Art, die Freilassung durch Proklamation an solchen Plätzen zu veröffentlichen, wo fast immer viel Volk versammelt war, um der Freilassung durch weitere Verbreitung größere Gewähr zu geben. Später trat fast überall an ihre Stelle die Inschrift. Und gerade deshalb, weil auch die Inschrift ursprünglich nur den Zweck verfolgt, durch Publikation der Freilassung dem Freigelassenen größere Sicherheit zu gewähren, ist uns die Untersuchung und Systematisierung der griechischen Freilassungsformen so sehr erschwert, da dieselbe nicht den Gang der Freilassungshandlung darstellt, sondern einfach die Tatsache konstatiert. Doch können wir annehmen, daß ursprünglich der römischen formlosen Freilassung entsprechende Formen üblich waren [2]). In Athen, wo die Freilassung wie es scheint, immer privat war [3]), gab es außerdem eine ebenfalls rein privatrechtliche Form, die sogenannte πρᾶσις ἐπ' ἐλευθερίᾳ, die große Aehnlichkeit mit der später zu besprechenden Form des fiktiven Verkaufs an einen Gott hatte, und die darin bestand, daß jemand seinen Sklaven einem anderen verkaufte unter der Bedingung, daß er frei wurde [4]). Genauer sind wir unterrichtet über die testamentarische Freilassung [5]), die, wie wir sowohl aus den von Diog. Laertius überlieferten Testamenten der Philosophen, als auch aus den Inschriften ersehen [6]), überall und zu allen Zeiten in denselben Formen wie in Rom üblich war [7]).

Neben der Freilassung durch Testament sind die bekanntesten und verbreitetsten Freilassungsarten die sogenannten religiösen Freilassungen, die Freilassung durch Weihung und die Freilassung durch fiktiven Verkauf an eine Gottheit. Die Freilassung durch Weihung, die im Peloponnes und in Böotien vorherrschte, wird vielleicht mit Recht „auf den uralten Gebrauch zurückgeführt, nach welchem den Göttern Sklaven wirklich geweiht, d. h. zum Dienste im Tempel und zum Privatgebrauch der Priester geschenkt wurden [8]). Die Freilassung unterschied sich von der wirklichen Weihung

1) G. Foucart a. a. O. S. 14 und Beauchet a. a. O. II 473.
2) Vgl. Mitteis a. a. O. S. 376.
3) G. Foucart S. 13, Beauchet II 472.
4) G. Foucart S. 14 ff. 5) Beauchet S. 472 ff.
6) Calderini S. 131 ff.
7) Auch hier wird je nach den Anordnungen des Testators der Sklave entweder sofort frei, oder ein Mandatar des Testators vollzieht die Freilassung.
8) Z. B. Recueil des inscr. jur. Grecques II 234, Calderini S. 96.

dadurch, daß man dem ἀνέθηκε ursprünglich entweder ἐπ' ἐλευθερίᾳ oder eine ähnliche Bemerkung beifügte, was mit der Zeit vielfach als überflüssig empfunden und weggelassen wurde[1]). Man hat allgemein angenommen, daß die Freilassung durch Weihung unentgeltlich war[2]). Demgegenüber möchte ich bemerken, daß es ganz dem Charakter der Zeit widerspricht, in der der Herr, wie wir sehen werden, seinen Sklaven nach allen Regeln der Kunst aussaugte, daß so zahlreiche Freilassungen unentgeltlich stattgefunden haben sollen, und ferner ist die Freilassung durch Weihung keine selbständige Freilassungsart, oder besser gesagt kein ausgeführter Freilassungskontrakt, sondern vielmehr nur ein offizieller Akt, durch den private Abmachungen, die die Freiheit eines Sklaven zum Ziele hatten, in mehr allgemein gehaltenen, formelhaften Ausdrücken staatliche Anerkennung und damit auch staatlichen Schutz erlangten. Sie bildete also einen eigentlich überflüssigen, zum Schutz des Freigelassenen aber höchst wirksamen Zusatz zur bereits vollzogenen Freilassung, da nach der Weihung jedes Antasten der Freiheit gewissermaßen eine Verletzung des Gottes selbst bedeutete und die schwersten Strafen nach sich zog. Ganz deutlich zeigt sich dieser Charakter der Weihung bei den Weihungsinschriften von Stiris[3]), wo Freilassung und Weihung getrennt nebeneinander stehen. Obwohl fast nie[4]) besondere Leistungen der Freigelassenen an den Tempel erwähnt werden, ist doch anzunehmen, daß dieselben entweder eine gewisse Abgabe zu entrichten hatten, wie Sporteln für Beurkundung oder doch sonstige Verpflichtungen übernehmen mußten[5]).

Die jüngste und merkwürdigste der griechischen Freilassungsarten, zugleich diejenige, über die wir durch die Menge und Ausführlichkeit der Dokumente am genauesten unterrichtet sind, ist die Freilassung durch fiktiven Verkauf an einen Gott. Ihr Gebiet ist der westliche Teil Mittelgriechenlands[6]) einschließlich Phokis, also ungefähr das Gebiet, welches der Aetolische Bund um das Jahr 200 v. Chr. umfaßte[7]). Die ältesten Ur-

1) Es ist deshalb nicht ganz sicher, daß die Weihungsinschriften von Taenarum in Lakonien (GDJ. III², Nr. 4588 ff.) wirklich Freilassungsinschriften sind.

2) Z. B. Beauchet II S. 477.

3) GDJ. II Nr. 1545 ff., besonders 1546 ἀφίητι und bald darauf καὶ ἀνατίθητι αὐτοὺς τῷ θεῷ τῷ Ἀσκλαπιῷ τῷ ἐν Στείρει usw., 1548 b ἀπελευθέρωσαν καὶ ἀνέθηκαν vgl. für Delphi z. B. GDJ. 2071 ἀνατίθητι . . . . καταβεβληκυῖαν δραχμὰς Ἀλεξανδρείας διακοσίας.

4) Vgl. dagegen GDJ. I Nr. 425, Lebadaca λειτωργῖμεν ἐν τῆς θοσίης τῶν θιῶν οὔτων.

5) Uebrigens hatte der Tempel Anrecht auf einen Teil der Summe, die der zahlen mußte, welcher die Freiheit des Freigelassenen antastete. Z. B. GDJ 1555a von Tithora in Phokis ἐξέστω δὲ καὶ προστᾶμεν τῷ θέλοντι Φωκέων καὶ τὸ μὲν ἥμισον τοῦ θεοῦ τοῦ Σαράπιος, 1555b ἀποτεισάτω ἀργυρίουον μνᾶς ἑξήκοντα ποθιεροὺς τῶ θεῷ τῷ Σαραπ. Für die Delphischen Inschriften vgl. jetzt auch Fouilles de Delphes III, II Nr. 120, Freilassung durch Weihung aus Elatea, die auch in Delphi publiziert wird, wo der καταδουλιζόμενος 30 Minen als Strafe zahlen muß, von denen 15 dem Tempel des Asklepios zu Elatea, wo die Freilassung stattgefunden hat, die übrigen 15 dem zufallen, der für die Aufrechterhaltung der Freiheit eintritt (καὶ ἄλλος ὁ θέλων . . . . ἐπὶ τῷ ἡ[μί]σω τοῦ ἐπιτιμίου, τὸ δὲ ἥμισον ἔστω ποθιερον τοῦ Ἀσκλαπίου).

6) Calderini a. a. O. S. 103 die Zusammenstellung der Lokalitäten, an denen diese Freilassungsform üblich war.

7) R. Weil, Athen. Mitteilungen IV, 28.

kunden fallen ganz nahe an eben dieses Jahr [1]), und sämtliche Inschriften gleichen einander so genau selbst im Ausdruck, daß man wohl mit Recht angenommen hat, daß alle diese Inschriften einen gemeinsamen Ursprung und Ausgangspunkt haben [2]). Wenn man dies annimmt und ferner bedenkt, daß bei weitem die Hauptmasse der Inschriften aus Delphi stammt und daß die Freilasser in Delphi anfangs nicht nur aus Delphi sondern aus dem ganzen Gebiete des Aetolischen Bundes sich rekrutieren [3]), während nach dem Zerfall des Bundes die fremden Freilasser nach und nach wegbleiben, so liegt, glaube ich, trotzdem es sich nur um 11 Jahre handelt, der Gedanke nahe, daß Delphi das ursprüngliche Zentrum dieser Freilassung war und daß wir in ihr eine aus politischer Einsicht getroffene Einrichtung der Leiter des Aetolischen Bundes zu sehen haben, denen viel daran gelegen sein mußte, Delphi wegen seiner immer noch großen religiösen Bedeutung dem Bunde treu zu erhalten, zumal auch die Delphische Priesterschaft nach längerem Verfall des Orakels auf neue Einnahmequellen für das Heiligtum bedacht sein mußte [4]). Von Delphi aus erst scheint diese Freilassungsart nach dem Zusammenbruch des Aetolischen Bundes in andere Städte des früheren Bundesgebietes übernommen worden zu sein, um dort, soviel sich aus den Inschriften bis jetzt ersehen läßt, nach nicht allzu langer Zeit wieder abzukommen, während wir sie in Delphi noch ungefähr anderthalb Jahrhunderte länger bis in den Anfang des 2ten nachchristlichen Jahrhunderts verfolgen können und in neuer Form als manumissio in ecclesia in christlicher Zeit wieder erstehen sehen.

Die Freilassung durch fiktiven Verkauf an einen Gott hat folgende Grundlage und Bedeutung. Der Sklave will sich mit eigenem Geld [5]) freikaufen, kann aber, da er als Sklave nicht rechtsfähig ist [6]), keinen rechtsgültigen Vertrag schließen. Deshalb wendet er sich an jemanden, der die notwendige Rechtsfähigkeit hat, und von dem er am sichersten erwarten kann, daß er sein Vertrauen nicht mißbraucht, also an einen Gott, mit der Bitte, ihn mit dem Geld, das er ihm übergibt, seinem Herrn abzukaufen, natürlich unter der Voraussetzung, daß er von dem Rechte, welches er an ihm durch den Kauf eigentlich erwirbt, keinen Gebrauch mache. Wie bereits erwähnt [7]), hat diese Freilassungsform eine gewisse Aehnlichkeit mit der Athenischen πρᾶσις ἐπ' ἐλευθερίᾳ [8]), da auch hier der Sklave von seinem Herrn einem Dritten verkauft wird unter der Bedingung, daß er frei

---

1) Es sind dies die Delphischen Inschriften 2116 vom Jahre 200/199 und 2117 vom Jahre 199.

2) R. Weil, Athenische Mitteilungen IV, 28.

3) In den 4 Inschriften, die wir aus der I. Priesterschaft haben, ist kein einziger Freilasser aus Delphi und auch am Anfang der II. lassen nur Fremde frei. Verstärkt diese Tatsache die oben erwähnte Vermutung, oder soll man annehmen, daß die Delphischen Freilasser ursprünglich keine Inschriften aufstellten, sondern nur die Freilassungsdokumente im Archiv deponierten?

4) S. R. Weil, Ath. Mitteil. IV, 26.

5) Vgl. oben S. 3. 6) Büchsenschütz a. a. O. S. 174.

7) S. 17.

8) Vgl. G. Foucart a. a. O. S. 14. Eine Parallele hat diese Art der Freilassung auch in dem suis nummis emptus des späteren römischen Rechtes, wo aber, wie L. v. Seuffert in der Festschrift für Gießen (1907) S. 1 ff. ausführt, die Freilassung erzwungen werden konnte, was hier nicht zu beweisen ist.

wird. Während aber dort der Sklave gar nichts mitzureden hat [1]), ist er hier im Grunde die Person, von der alles ausgeht, die gewissermaßen hinter den Kulissen alles leitet. Er verhandelt zunächst mit dem Herrn über den Preis und die weiteren Bedingungen und übergibt dann dem Gotte, d. h. der Tempelbehörde, die verabredete Summe Geldes mit den nötigen Anweisungen, während der Gott eigentlich nur als Vertreter des Sklaven handelt und, so weit wir sehen, direkten Vorteil nicht hat [2]). Von der anderen religiösen Freilassungsform, der Weihung, unterscheidet sich die Freilassung durch fiktiven Verkauf an einen Gott dadurch prinzipiell, daß bei der Weihung der Herr den Sklaven dem Gott ohne Entgelt als Geschenk zu treuer Hand übergibt in der Erwartung, daß dieser ihn freilasse, während bei der Freilassung durch Verkauf der Herr den Sklaven unter der Bedingung überantwortet, daß er ihn freilasse. Dort liegt kein Kontrakt zwischen Gott und Herrn vor, hier liegt ein solcher vor. Bei der Weihung handelt formell der Gott für den Herrn, denn dieser wünscht die Freilassung, bei dem Kaufe handelt der Gott für den Sklaven, denn er kauft ihn dem Herrn ab für das ihm zu treuer Hand von dem Sklaven zu diesem Zweck gegebene Lösegeld.

Die Inschriften mit Freilassungen durch fiktiven Verkauf haben gegenüber allen übrigen Freilassungsinschriften den unschätzbaren Vorteil, daß sie nicht wie jene vollendete Tatsachen einfach registrieren, sondern teils kürzer, teils ausführlicher den ganzen Akt einer Freilassungsart gelegentlich bis in die kleinsten Einzelheiten schildern und infolgedessen in ihrer Gesamtheit, wenigstens nach einer Seite hin, ein klares Bild einer sonst vielfach unverständlichen Institution des griechischen Altertums bieten. Was im einzelnen noch zum Verständnis der Freilassung durch fiktiven Verkauf zu sagen ist, wird sich bei der Behandlung der delphischen Inschriften ergeben, zu der ich mich jetzt wende.

Nach den bahnbrechenden Untersuchungen von A. Mommsen [3]) ist es vor allem W. Pomtow [4]) und A. Nikitsky [5]) gelungen, in das Chaos der Delphischen Chronologie über große Zeitabschnitte hin Ordnung zu bringen. Speziell was die Zeit der Freilassungsinschriften anbetrifft, haben sie dank der regelmäßigen Anführung der Apollopriester unter den Zeugen am Ende der Inschriften die Reihenfolge der Priesterschaften des Apollotempels für die Zeit dieser Inschriften fixiert und dann mit Hilfe der im Präskript zur Datierung erwähnten delphischen und außerdelphischen eponymen Magistrate, besonders auch mit Hilfe bereits bekannter Daten, wie der Athenisch-Delphischen Archontengleichungen und Aetolischer Strategen, mit ziemlicher Genauigkeit diese Priesterschaften auch zeitlich festgelegt.

Nach diesen Untersuchungen umfassen unsere Inschriften einen Zeit-

1) Vgl. G. Foucart S. 20 ff.

2) Vgl., was in Bezug darauf bei der Freilassung durch Weihung bemerkt wurde.

3) A Mommsen, Zur Orientierung über die Delphische Chronologie, Phil. LX, 25—80.

4) W. Pomtow, Fasti Delphici, Jahrb. f. kl. Philol. 1889 S. 513, 520, 549, 1894 S. 497, 1897 S. 737, 785 und der Artikel „Delphoi" b) Zur Chronologie in Pauly-Wissowa Realenc. 4, 2583 ff.

5) A. Nikitsky, Delphisch Epigraphische Studien.

raum von mehr als 3 Jahrhunderten vom Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts nach Chr. [1]). Doch verteilen sie sich sehr ungleichmäßig in dieser Zeit, so daß drei Viertel aller Inschriften in das 1. Jahrhundert der Freilassungen fallen, der Rest sich ungefähr gleichmäßig auf die beiden anderen verteilt.

Die Datierung der Inschriften [2]) ist je nach der Heimat des Freilassers eine sehr mannigfaltige. Sind die Freilasser aus Delphi, so datiert man in der ersten Zeit meistens nur nach dem Delphischen eponymen Archonten [3]). In einigen der Inschriften, die noch vor das Jahr 189 v. Chr. fallen, also das Jahr, in dem der Aetolische Bund den Todesstoß bekam, geht in dem Praeskript dem Delphischen Archonten der Stratege des Aetolischen Bundes voraus [4]). Später treten zu dem Archonten, zuerst in einzelnen Fällen, dann aber fast allgemein die amtierenden Buleuten der laufenden Amtsperiode [5]).

Sind die Freilasser Fremde, so bildet das Datum Delphis, des Ortes, wo die Freilassung stattfand, die Grundlage der Datierung. Dazu tritt aber in der Mehrzahl der Fälle das Datum der weiteren oder engeren Heimat des Freilassers, in vielen Fällen auch beides hinzu [6]). Vor 189 v. Chr. wird fast in allen Inschriften neben dem Delphischen Archonten nur nach dem Aetolischen Strategen datiert [7]). Nach diesem Jahr tritt er, wenn er auch in einzelnen Fällen noch in der VII. und IX. Priesterschaft erscheint, mehr und mehr zurück und macht den Magistraten kleinerer Gemeinwesen, in den meisten Fällen, den Archonten der Heimatsorte der Freilasser selbst Platz [9]). Von den Vertretern größerer Staatsverbände zeigen sich, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen nach dem Athenischen [10]), Boeotischen [11]), Achaeischen [12]) und Thessalischen [13]) Strategen datiert wird, ziemlich häufig der Stratege der Phoker [14]) und der Agonothet der Lokrer [15]). Mehrmals werden

1) Die Priesterschaften der Delphischen Freilassung: I. 201—198 v. Chr. II. 198 bis 180 v. Chr. III. 180—171 v. Chr. IV. 170—157/6 v. Chr. V. ca. 156—151 v. Chr. VI. ca. 150—140 v. Chr. VII.—X. in der Zeit von 140—100 v. Chr. XI.—XV. ca. 100 bis 50 v. Chr. XVI.—XX. ca. 50—1 v. Chr. XXI.—XXV. 1—50 n. Chr. XXVI.—XXXII. 50—126 n. Chr. XXXIII. nach 126 n. Chr.

2) Der Vollständigkeit wegen möge bemerkt werden, daß die Inschriften manchmal, besonders in späterer Zeit, mit einer Anrufung der Götter eingeleitet werden. Z. B. θεὸς τύχαν ἀγαθάν 1930, Colin 116, 119 usw. ἀγαθᾷ τύχᾳ 1816, 2322, Colin 80, 93 usw., 1mal ἀγαθὰν τύχαν Colin 106, Anmerkung.

3) ἄρχοντος τοῦ δεῖνος, wenn die Inschrift einen Zusatz zu einer früheren bildet ἐπὶ δὲ ἄρχοντοι τοῦ δεῖνος.

4) 2041, 2012, 1989, 2118, 1944, 1975, 2126 vgl. dagegen 2243, 2127 usw.

5) Und zwar 3 halbjährige Buleuten von Priesterschaft I—XII erster Teil, 4 jährliche von Pr. XII zweiter Teil bis XV, 3 jährliche von XIX ab. Vgl. dazu die Tabellen bei Collitz GDJ. II, Nikitsky und Colin.

6) Z. B. Colin 2, 39.

7) Dagegen 2116, die älteste Inschrift vom J. 200/199, welche datiert nach dem Strategen der Aetoler, dem Archonten zu Delphi, als einziges Beispiel auch nach den Delphischen Priestern und nach dem Archonten zu Amphissa, 1983 vom J. 194 datiert nach dem Strategen der Aetoler, dem Archonten zu Delphi und dem Archonten zu Teithron.

8) 2136 u. 2305. Dies rührt daher, daß der Aetolische Bund in Wirklichkeit nicht zu existieren aufgehört hat, sondern, wenn auch ohne politische Bedeutung, weiter besteht.

9) Francke a. a. O. S. 15 f. 10) 2089.

11) 1872. 12) 1774. 13) Z. B. 1720, 2138. 14) Z. B. 1727, 1746.

15) Z. B. 1878, 1901, 2028. Erst von 166/5 ab, in welchem Jahre die Lokrer aus

der Bularch, der Lokrer[1]) und der Doriarch[2]) von Erineos, vermutlich als Eponym der Landschaft Doris, erwähnt. Im allgemeinen begnügt man sich jedoch mit dem Archonten des Heimatortes, der auch da, wo der Magistrat des umfassenderen Staatswesens genannt wird, meistens hinzutritt[3]). In der späteren Zeit der Freilassungsinschriften schließlich bleibt auch dieser weg, und man beschränkt sich fast durchweg auf das delphische Datum.

Dieselben Verschiedenheiten und Wandlungen, die sich bei der Bestimmung der Jahre geltend machen, zeigen sich auch bei der Datierung der Monate. Neben den delphischen Monaten zeigen sich ursprünglich, je nachdem die Kalender der Aetoler, Phoker, Lokrer, Dorer und großer und kleiner Ortschaften in diesen Staaten[4]), um auch ihrerseits in der späteren Zeit fast vollständig zu verschwinden.

Datierung nach Tagen gibt es nur in einigen der letzten Inschriften, aus denen man nicht erkennen kann, ob es besonders bevorzugte Termine für die Freilassung in Delphi gab[5]).

Die Inschriften, die wir haben, sind zweifellos nicht die ursprünglichen und einzigen Dokumente der Freilassungen, von denen sie Zeugnis ablegen. Vielmehr sind sie die für die Oeffentlichkeit bestimmte, öffentliches Recht verleihende Publikation der Freilassungsurkunden, die vorher auf irgend welchem anderen Material abgefaßt worden waren, und mit der, wie bei fast allen Freilassungsformen, der Freilassungsakt erst beendigt war und seine gesetzliche Geltung verlangte[6]). Wenn auch nur in einem kleinen Teil der Inschriften[7]) diese eigentliche Urkunde[8]) erwähnt ist, so ist doch selbstverständlich, daß bei dem Abschluß des Vertrages irgendein Schriftstück vorgelegen haben muß, das von den verschiedenen an der Handlung direkt oder indirekt beteiligten Personen unterzeichnet[9]) und nachher dem Gotte resp. Freigelassenen übergeben wurde. Dieses Dokument, von dem man nach Bedürfnis, besonders wenn der Freigelassene Fremder war, Abschriften verfertigte[10]), wurde zur größeren Sicherheit im Tempel, bei den Archonten oder angesehenen Privatleuten aufbewahrt. In der XXI. Priesterschaft, un-

dem Aetolischen Bunde austraten. Vgl. Nachmanson, Freilassungsurkunden aus Lokris in Mitteil. Arch. Instit. Athen XXXII (1907) 55 ff.

1) Z. B. 2070, 2139. 2) 2030, Fournier 5.

3) Daraus ergeben sich solch umständliche Datierungen wie in 1908, wo nach dem Strategen der Aetoler, dem Agonotheten der Lokrer, dem Archonten von Oiantheia und dem Archonten von Delphi datiert wird.

4) Vgl. Anhang.

5) Szanto, Freilassungstermine in Ges. Abhandl. Tübingen 1906, S. 138—142.

6) Z. B. die Freilassungsinschriften von Thessalien und von Orchomenos in Arkadien. Vgl. auch in Delphi z. B. 2261 ἀδὲ ὠνὰ κυρία ἔστω ἀναγεγραμμένα ἐν τῷ ἱερῷ τοῦ Απόλλωνος u. a. m.

7) Es sind im ganzen 80 Beispiele, wovon fast 50 dem ersten Jahrhundert der Freilassungen angehören, zu viel als daß man darin nur Ausnahmefälle erblicken könnte.

8) ἀ ὠνὰ παρὰ τὸν δεῖνα 2074 usw., τὰν ὠνὰν φυλάσσει z. B. 2143, τᾶς ὠνᾶς τὸ ἀντίγραφον z. B. 1693, indem dann die Inschrift als die eigentliche Urkunde bezeichnet wird, τὸ πινάκιον 2236, τὸ ὁμόλογον z. B. 1749, (τὸ ἀντίγραφον) τὸ πυξίδιον 2275, ἀσυγγραφά 1719, ἀγραφά 2287.

9) Keramopullos, Eigenhändige Unterschriften in den Delphischen Freilassungsinschriften, Klio IV, 18—28.

10) Z. B. 2116, wo außer der im Tempel aufbewahrten Urkunde noch 5 andere zur Aufbewahrung übergeben werden.

gefähr um Christi Geburt, wird zum erstenmal die Deponierung der ὠνή in das städtische Archiv erwähnt[1]), und aus den Inschriften der letzten Priesterschaften ergibt sich, daß jetzt der Freilasser gesetzlich verpflichtet ist, sowohl eine Inschrift aufzustellen, als auch die Urkunde im städtischen Archiv[2]) niederzulegen[3]). Dieser Entwicklung scheint auch zu entsprechen, daß ursprünglich die Inschriften meistens so kurz wie möglich den Inhalt der eigentlichen Urkunde referierten, während später die Inschrift in ihrer Ausführlichkeit augenscheinlich wörtlich der Vorlage entspricht.

Die Hauptpersonen der Delphischen Freilassung.

a) Der Gott.

Von vornherein mag es freigestanden haben, bei welchem Gotte man freilassen wollte. Doch wählte man natürlich den, der durch sein Ansehen die Gewähr bot, daß man sich auf seinen Schutz zu jeder Zeit verlassen konnte. So ist in Delphi der Gott, dem die Sklaven zwecks Erlangung der Freiheit verkauft werden, selbstverständlich der Delphische Apollo[4]). In ganz vereinzelten Fällen tritt zu ihm, wenn die Freilasser Fremde sind, noch der Gott, der in der Heimat des Freilassers seinen Sitz hat. So erscheint neben Apollo in einem Falle[5]), wo der Freilasser zwar als Delphier bezeichnet wird, aber nach der Fassung des Präskriptes und der Bestimmung der Bebaioteren sicher Beziehungen zu Amphissa hat, der Asklepios von Amphissa, in einem anderen Falle[6]), wo der Freilasser aus Amphissa stammt, wird neben Apollo noch Artemis genannt.

b) Der Freilasser.

Das Hauptkontingent der Delphischen Freilasser stellt Delphi selbst[7]). Doch haben wir bereits gesehen[8]), daß besonders in den ersten Priesterschaften auch viele Fremde in Delphi ihre Sklaven freilassen, vor allem die Bewohner der umliegenden Landschaften Mittelgriechenlands. Am häufigsten vertreten sind die westlichen Lokrer[9]) und Phokis. Auch die Aetoler, Dorer und Opuntischen Lokrer beteiligen sich ziemlich häufig an der Delphischen Freilassung. Einzelne Freilasser kommen auch aus anderen Gebieten des griechischen Mutterlandes, aus Makedonien[10]), Thessalien[11]), Böotien[12]), Athen[13]), dem Peloponnes[14]), ja selbst aus Kleinasien[15]), Sizilien[16]) und Afrika[17]).

1) 2156 τὸ ἀντίγραφον ἐτέθη τᾶς ὠνᾶς ἐν τὰ δημόσια γράμματα.

2) Meistens τὰ δαμόσια γράμματα z. B. Colin 111, 2156, τὸ δαμόσιον τεῦχος z. B. Colin 90, 99. τὸ δημόσιον γραμματοφυλάκιον Colin 85, 92.

3) Z. B. Colin 112. Τίθεμαι τὴν ὠνὴν κατὰ τὸν νόμον, τὴν μὲν ἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος ἐγχαράξασα, τὴν δὲ ἰς τὸ δημόσιον τεῦχος.

4) ἀπέδοτο τῷ Ἀπόλλωνι z. B. 1778, 1818, τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πυθίῳ in den meisten Fällen, τῷ θεῷ z. B. 1713, τῷ θεῷ Ἀπόλλωνι Colin 103, τῷ θεῷ Ἀπόλλωνι Πυθίῳ Colin 112, τῷ Ἀπόλλωνι τῷ ἐν Δελφοῖς 1953, Colin 2, τῷ Πυθίῳ Ἀπόλλωνι Colin 114, 115; manchmal bloß ἀπέθοτο wo τῷ θεῷ zu ergänzen ist, z. B. 1708, 1760.

5) 2202 τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πυθίῳ καὶ τῷ Ἀσκλαπιῷ τῷ ἐν Ἀμφίσσᾳ.

6) 1810. 7) Ungefähr drei Viertel aller Freilasser sind Delphier.

8) Oben S. 8. 9) Amphissa allein mit über 60 Freilassern.

10) 2071. 11) 1720, 2009, 2138, 2234.

12) Z. B. 1872, 2032, 2191. 13) 2089.

14) 1774, 1863, 1865, 2027. 15) 2001. 16) 2098. 17) 2175.

Die Sklaven werden von einzelnen oder von mehreren [1]) Personen freigelassen. Im letzteren Falle handelt es sich meist um Verwandte, wie Mann und Frau [2]), Eltern und Kinder [3]), Brüder und Schwestern, in deren gemeinsamem Besitz sich der Sklave befindet [4]). Doch haben wir auch viele Fälle, in denen sich zwischen den verschiedenen Freilassern verwandtschaftliche Beziehungen nicht feststellen lassen [5]), wo der Sklave in dem gemeinsamen Besitze mehrerer, eventuell nicht miteinander verwandter Personen sich befand.

Eine der auffallendsten Erscheinungen, die allen Dokumenten der Freilassung durch fiktiven Verkauf an einen Gott gemeinsam ist und die der allgemein griechischen und fast allgemein antiken Auffassung widerspricht, ist die Stellung der Frau in diesen Inschriften.

Schon P. Foucart hat bemerkt [6]), daß die Frau ebensogut wie der Mann freiläßt, d. h. verkauft und alle Funktionen ausübt, die damit zusammenhängen [7]), ohne irgendwie der Vermittlung eines Vormundes (κύριος) zu bedürfen, wie das doch sonst der Fall ist [8]). Foucart suchte mangels einer besseren Erklärung den Grund dieser seltsamen Tatsache in dem vorwiegend religiösen Charakter dieser Freilassung, indem er darin ein Ueberbleibsel aus einer Zeit erblickte, in der man Sklaven den Göttern wirklich weihte [9]), was Frauen ebensogut wie Männer tun konnten, ohne eines Vormundes zu bedürfen [10]).

Obgleich ich auch jetzt noch das Material nicht für ausreichend erachte, die Frage endgültig zu entscheiden, halte ich doch die Meinung Beauchets [11]) und Thalheims [12]) für sehr beachtenswert, die annehmen, daß in Delphi und in diesen dorisch-äolischen Landschaften Mittelgriechenlands in ähnlicher Weise wie bekanntermaßen in Sparta die Frau eine weit bessere soziale Stellung eingenommen haben müsse, als im übrigen Griechenland.

---

1) 2 Freilasser haben wir z. B. in 1692, 1695; 3 in 1714, 2024; 4 in 1792, 2264.

2) Z. B. 2049, 2050.

3) So z. B. Vater u. Sohn in 1777, Mutter u. Sohn in 1875, 1876. Vater u. Tochter in Colin 87, 103.

4) 2 Brüder lassen frei in 1773, 1899; 2 Schwestern in 2122, 3 Brüder in 1938, 2194, Bruder u. Schwester in 1705, 2201.

5) So z. B. in 1714, 1792, 2264; besonders wenn die Freilasser aus verschiedenen Heimatsorden sind, wie in 1942, 2025.

6) P. Foucart, Mémoire sur l'affranchissement S. 4 ff.

7) Sie verkauft den Sklaven dem Gott, empfängt das Geld, quittiert, ernennt Kaufbürgen, stipuliert Bedingungen usw. vgl. Foucart S. 5.

8) Vgl. Beauchet a. a. O, II, 351 ff. Es kommen allerdings in später Zeit einzelne Fälle vor, wo ein κύριος, φροντιστής oder προνοητής erwähnt wird, doch ist nicht klar, was für eine Rolle dieselben spielen; so haben wir in 2219 bei dem männlichen Freilasser einen κύριος und bei einer der beiden Freilasserinnen, wie es scheint, auch eine Art Rechtsbeistand; ähnlich hat in Colin 53 nur der Freilasser einen φροντιστής, die Freilasserin nicht. Die Frau hat einen κύριος καὶ φροντιστής in Colin 115, einen προνοητής in Colin 108, einen φροντιστής in Colin 85, der von ihr zum βεβαιωτήρ ernannt worden ist. Vgl. jetzt auch Fouilles III, I 139 Δοτε . . . . [συμπαρόντος αὐ]τᾷ φροντιστοῦ Δοροδε . . . .

9) Vgl. auch Calderini S. 190.

10) Diese Ansicht ist deshalb für uns unannehmbar, weil, wie wir gesehen haben, diese Freilassung eine ganz andere Grundlage hat.

11) Beauchet II, 361.

12) Hermann-Thalheim, Rechtsalt.[3] S. 9, 3.

In einer großen Anzahl der Inschriften wird, meist direkt nach Einführung des Freilassers, bemerkt, daß diese oder jene Person zu dem Verkauf ihre Zustimmung erteilt hat [1]). Würde diese Bemerkung nur stehen, wenn Frauen freilassen, und würden nur Männer ihre Zustimmung erteilen, so könnte man in diesem συνευδοκέων usw. den κύριος der betreffenden Frau erblicken. Es zeigt sich aber, daß die Frau ebensowohl dem Manne, wie der Mann der Frau, die Kinder ebenso dem Vater, wie der Vater den Kindern, die Schwestern den Brüdern, wie die Brüder den Schwestern ihre Zustimmung erteilen. Da es sich also nicht um eine Erklärung des κύριος gegenüber Mündeln handeln kann, so wird nach den Beziehungen, welche die Personen, die ihre Zustimmung erteilen, zu den Freilassern haben, klar, daß wir in dieser Zustimmung eine formelle Verzichtleistung der nächsten Erben des Freilassers auf ihre Rechte an der Person des Freigelassenen zu erblicken haben [2]); denn der Sklave mußte befürchten, daß die Erben nach dem Tode des Freilassers ohne eine solche offizielle Verzichtleistung auf den Sklaven als einen Teil ihrer Erbschaft Anspruch erheben könnten. Diese Verzichtleistung war natürlich nicht unbedingt notwendig [3]), trug aber viel zur Sicherheit des Sklaven bei und mußte diesem daher sehr erwünscht sein [4]).

Wegen der Wichtigkeit dieser Zustimmung für das griechische Erbschaftsrecht will ich kurz ausführen, welche Personen eigentlich ihre Zustimmung erteilen. Von ungefähr 200 überlieferten Beispielen entfallen auf 1 Sohn allein 78 [5]), 2 Söhne 44 [6]), 3 Söhne 2 [7]); auf 1 Tochter allein 20 [8]), 2 Töchter 4 [9]) und 3 Töchter 1 [10]). Der Vater allein erteilt seine Zustimmung 4mal [11]), die Mutter 10mal [12]). Außerdem haben wir noch Zustimmung einer einzelnen Person 6mal beim Manne [13]), 3mal bei der Frau [14]), 3mal von einem Bruder [15]) und 1mal einer Enkelin [16]). Es bleiben noch etwa 50 Fälle übrig, aus denen sich zeigt, wie peinlich besorgt man ist, möglichst die Zustimmung aller der Personen zu erlangen, die vielleicht einmal die Erben des Freilassers werden könnten. Außer Mutter resp. Vater und Mutter, erteilt in zwei Fällen die Großmutter von Vaters Seite ihre Zustimmung [17]), neben den Söhnen die Töchter [18]), neben Kindern die Enkel [19]), der Mann [20]) oder die Frau [21]), neben Sohn und Enkel die Schwiegertochter [22]), neben der

1) συνευδοκέοντος z. B. 1684, 1688, 1696. συνεπαινέοντος z. B. 1708, 1717, 1743. συνευαρεστέοντος z. B. 2251, 2195, 2208. In späteren Inschriften wird die Zustimmung in direkter Rede am Schlusse des Aktes angefügt. Z. B. Colin 103 συνευαρεστῶ τοῖς ἐν τῇ ὠνῇ προγεγραμμένοις πᾶσιν.

2) Vgl. Recueil a. a. O. S. 254, Beauchet II, 479.

3) Vgl. Mitteis a. a. O. S. 373.

4) So haben wir Beispiele, wo keine Zustimmung erteilt wird, wo aber dann Stipulationen zugunsten von Kindern gemacht werden.

5) Z. B. 1880, 1935, 1936. 6) Z. B. 1884, 1926, 1930.

7) 1894, 1954. 8) Z. B. 1710, 1881, 2225. 9) 1728, 2263.

10) 1833. 11) Z. B. 2028, 2177. 12) Z. B. 1806, 2144, 2200.

13) Z. B. 1697, 1757, 2217. 14) 1732, 2277. 15) 2193, 2210, 2318.

16) 2188. 17) 1761, Colin 2.

18) 1747, 2136, 2185, 2141, 2269, Colin 90, Fournier 6.

19) 1686, 1914, Fouilles III, I no. 302.

20) Z. B. 1698, 1740, Fournier 17, 21 Fouilles III, II no. 232, 241.

21) Z. B. 1842, 1876, Colin 42, 52, 66, Fouilles III, II no. 127.

22) Colin 16.

Tochter der Schwiegersohn [1]), neben der Mutter der Mann [2]) oder die Brüder [3]), neben der Schwester wahrscheinlich der Schwager [4]) und schließlich neben den Deszendenten die Aszendenten [5]) [6]).

Es assistieren also, ob der Freilasser nun Mann oder Frau ist, die Deszendenz bis zum Enkel und der Enkelin, die Aszendenz bis zu den Großeltern von Vatersseite, die Ehegatten, die Kollateralen, vertreten durch Bruder und Schwester, und in je einem Ausnahmefall seltsamerweise auch der Schwiegersohn und die Schwiegertochter und vielleicht auch der Schwager. Im übrigen muß ich gelegentlich der Behandlung der Bürgen noch einmal auf die Frage der Assistenz zurückkommen.

c) Der Sklave.

Zum Unterschied von den Freien werden die Sklaven fast durchweg [7]) mit σῶμα, Körper, Sache, bezeichnet, was ja durchaus ihrer Stellung entspricht. Dazu treten das Geschlecht, das Alter, die Herkunft usw. kennzeichnende Unterscheidungsmerkmale, besonders auch die Namen [8]). Männliche Sklaven heißen σώματα ἀνδρεῖα [9]), weibliche σώματα γυναικεῖα [10]). Das genaue Alter wird nur in ganz seltenen Fällen und nur in späteren Inschriften angegeben [11]). Sonst begnügt man sich mit einer allgemeinen Unterscheidung der jungen Sklaven [12]) und Sklavinnen [13]) von den älteren.

Der Zahl nach überwiegen bei weitem die Freigelassenen weiblichen Geschlechts [14]), relativ am meisten in den zehn letzten Priesterschaften, eine Erscheinung, auf die ich bei der Besprechung der Freilassungsbedingungen noch zurückkommen werde.

Kulturgeschichtlich von besonderer Wichtigkeit ist die Frage nach der Heimat der Sklaven, und es ist nur zu bedauern, daß ungefähr bei der Hälfte derselben die Heimat nicht angegeben ist. Abgesehen von diesen bleiben uns zwei große, nicht ganz gleiche Gruppen übrig, welche die Hauptbezugsquellen des Sklavenmaterials in diesen Zeiten kennen lehren [15]). Die eine Gruppe besteht aus den Sklaven, die durch Krieg, Seeraub, Revolution oder auf ähnliche Weise zu Sklaven geworden und durch den Sklaven-

1) Fouilles III, I no. 336.
2) Fournier 31. 3) 2291. 4) 1798. 5) 2170; Söhne und Vater.
6) Einzelne Fälle bleiben unklar, wie z. B. in einer der unedierten Inschriften von Fournier (2). Die Freilasserin ist Delphierin. Zustimmung erteilen zwei Einwohner von Delphi und zwei Potanaier (Ποταναίων), ohne daß man erkennen kann, in welchem Verhältnis sie zu der Freilasserin stehen. In Colin 81 läßt eine Frau frei. Zustimmung erteilen Vater, Bruder und eine Frau, deren Beziehungen zu der Freilasserin nicht zu erkennen sind.
7) Ausnahmsweise sagt man auch ἴδιος θεράπων 2011, ἰδία θεράπαινα 2073, ἴδιος παῖς 1777, ἴδιος θρεπτός Colin 113, ἰδία θρεπτά Colin 110, oder einfach παιδάριον z. B. Fournier 14, κοράσιον 1751, 2114, κορίδιον z. B. Fournier 8, einmal heißt es auch ἀπέδοτο γυναῖκα 2322 resp. Colin 108 u. ä. m.
8) Vgl. hierzu die Arbeiten von Lambertz, Die griechischen Sklavennamen, Wien 1908 und Copalle, De servorum graecorum nominibus, Marburg 1908.
9) Z. B. 1688, 1695, 1696. 10) Z. B. 1684, 1685, 1687.
11) Colin 81, 107, 108.
12) σῶμα παιδάριον 1898 σ. ἀνδρεῖον παιδάριον 1889, 1904.
13) σῶμα κοράσιον z. B. 1931, 2300. σῶμα κορίδιον z. B. 2088, 2140, einmal σῶμα κορεῖον Fournier 31, σῶμα γυναικεῖον κοράσιον z. B. 2249, 2316 σ. γ. κοριδίον, z. B. 2149, 2226.

handel eingeführt worden sind, die andere setzt sich aus denen zusammen, welche nie frei gewesen sind, sondern bereits als Sklaven im Hause des Herrn geboren wurden [1]). Und zwar zeigt sich, daß die ersteren ursprünglich überwiegen, besonders in den ersten Priesterschaften, daß sie dann abnehmen, besonders die aus größerer Entfernung stammenden bald verschwinden [2]), und daß ungefähr von der XX. Priesterschaft ab, d. h. ca. Christi Geburt, fremde Sklaven überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Hiernach rekrutiert sich das Sklavenmaterial also wahrscheinlich nur noch aus dem im Hause geborenen Sklaven. Auch auf diesen Punkt muß ich gelegentlich der Behandlung der Freilassungsbedingungen noch einmal zurückkommen.

Zu den aus der Fremde eingeführten Sklaven liefert den Hauptteil der

14) Das Geschlecht der delphischen Freigelassenen.

Priesterschaft.	Sklaven überhaupt	Männlich	Weiblich
I	5	3	2
II	168	59	109
III	92	34	58
IV	181	80	101
V	55	25	30
VI	112	49	63
VII	22	14	8
VIII	36	9	27
IX	104	43	61
X + Periode der 3 halbj. Buleuten	17	5	12
XI—XX	118	40	78
XXI - XXV	36	11	25
XXVI bis zur letzten Priesterschaft	48	11	37
Zeit der zwei Buleuten	18	8	10
zusammen	1012	331	621

15) Es sind im ganzen ca. 1010 Sklaven, die freigelassen werden; davon sind unbestimmter Herkunft ungefähr 520, im Hause des Herrn geboren ca. 260 und Sklaven anderer Herkunft etwas über 230. Die folgende Tabelle soll das Verhältnis der im Hause geborenen Sklaven zu den von auswärts kommenden darstellen:

Priesterschaft	Im Hause geborene Sklaven	Fremde Sklaven
I	—	1
II	19	49
III	9	16
IV	17	49
V	9	23
VI	40	36
VII	10	10
VIII	18	12
IX	46	27
X	8	—
XI + Zeit der 3 halbj. Buleuten	9	2
XII—XVIII inclus.	40	9
XIX bis zum Schlusse der Priesterschaften	34	2
zusammen	259	236

1) οἰκογενής z. B. 1692, 1693, ἐνδογενής z. B. 1684, 1695, einmal ἐγγενής 2092. Außerdem θρεπτός und θρεπτή, vgl. oben S. 15 Anm. 7. τογένος οἰκοθεν 2307.

2) Die letzten nichtgriechischen Sklaven werden in der XI. und XII. Priesterschaft, d. h. c. 100—90 v. Chr. erwähnt.

Orient[1]), besonders Syrien. Ein anderes Kontingent stellen die nördlichen Provinzen der Balkanhalbinsel und die Donaugegenden[2]). Einzelne kommen aus Italien[3]) und Afrika[4]). Daß man es aber nicht verschmähte, auch eigene Stammes- und Volksgenossen als Sklaven zu benutzen, beweist der Umstand, daß etwa $^1/_3$ aller Sklaven, deren Heimat wir kennen, aus fast allen Gebieten Griechenlands stammen[5]).

Manchmal erfahren wir, wer der frühere Besitzer des Sklaven war[6]) und unter welchen Umständen man ihn gekauft hat[7]), einmal auch, wie der Betreffende Sklave geworden ist[8]). Nur selten wird das Handwerk genannt, das der Sklave betreibt[9]). Oefter, als man es vermuten sollte, werden Familienbeziehungen der Sklaven untereinander erwähnt, fast immer der Mutter zu ihren Kindern, die sie gleichzeitig mit sich selber freikauft[10]), gewiß ein schönes Zeichen für den Familiensinn und die Mutterliebe der Sklavinnen, wenn man bedenkt, wie schwer es schon für den einzelnen war, sich freizukaufen.

Die Garanten der delphischen Freilassung.

Wie wir bereits gesehen haben, stellt sich uns die delphische Freilassung als ein Verkauf[11]) dar, der, trotzdem er in seinem Endergebnis fiktiv

1) 40 Syrier (II 2, IV 9, V 4, VI 8, VII 5, VIII 2, IX 8, XI 1 und Zeit der 3 halbj. Buleuten 1), 12 Galater (IV 8, VI 2, VIII 2), 8 Kappadokier (II 2, IV 2, V 1, VI 3), 4 Armenier (IV 1, V 2, VI 1), 3 Araber (IV 1, V 1, VIII 1), 1 Meder (III in Fouilles III, II Nr. 219), 4 Judäer (IV), 4 Phryger (V 3, VII 1), 2 Lyder (II), 1 Pisidier (IX. Fouilles III, II Nr. 217), 2 Dardaner (IX), 1 Orthosier (IX), 2 Phoeniker (II, IV), 2 Myser (III), 1 Bithynier (V), 1 Kilikier (VI), 1 Paphlagonier (VI), 1 Pergamener II, 1 aus Tenedos (II), 1 aus Heraklea am Pontos (II), 1 aus Apamea (IV), 1 aus Elymea (am persischen Meerbusen) (IV), 2 aus Cypern (IV, VIII) und schließlich 1 aus Asien überhaupt (IV).

2) 31 Thraker (II 7, III 3, IV 9, V 4, VI 4, VII 1, IX 3), 6 Illyrier (II 2, III 1, IV 1, IX 2), 8 Sarmaten (IV 1, VI 4, VIII 2, XII 1), 2 Bastarner (IV 1, VI 1), 1 Tibarener (V), 2 aus der Maiotis (II, VI), und 1 aus Kolchis (IX).

3) 1 Italer (III), 1 Samniter (II), 1 Leukaner (II), 1 Messapier (II), 1 Brettier (II), 2 Römer (I, II).

4) 3 Aegypter (VI, VII, IX Fouilles III, II Nr. 243), 2 Alexandriner (IV, VI), 1 Libyer (VIII).

5) 12 Lakonier (II 11, III 1), 1 Megareer (II), 16 Böotier (II 1, IV 1, VI 2, VII 1, VIII 1, IX 4, XIII 2, XIV 2, XV 1, XVI 1), 10 Phoker inklus. Delphi (II 4, IV 2, IX 2, XX 2), 4 Lokrer (III 2, VI 2), 7 Aetoler (II 2, III 1, IV 1, V 1, VI 1, Zeit der 2 Buleuten 1), 1 Dorer (V), 7 Makedonen (Μακεδών weiblich Μακέτα II 1 Μακέτα ἐξ Ὀρωποῦ 2082, III 1, IV 1, V 1, VI 2, VIII 1), 2 von Chalkis auf Euboea (II), 6 Thessalier (II 2, III 2, IV 2), 1 Epirote (V); ferner 1 von Ἔλος (XV), 1 ἐξ Ἄνεος (V), 2 aus Athamania (III), 2 aus Phanatea (VII), 1 aus Argethia (V), 1 aus Lilaia (Doris od. Phokis (XX), 1 ἐξ Σωτήριος (XV), 1 ἐκ Κελάνθας (IV).

6) ὃ ἐπρίατο παρὰ τοῦ δεῖνα z. B. 1791, 2265, τὸ πρότερον ὂν Νικασίππου 2264.

7) αἰχμάλωτον 1844 aus Chalkis auf Euboea.

8) ὃ ἠγοράκει δημιόπρατον Colin 94, σῶμα γυναικεῖον ἀγοραστόν Colin 87.

9) τεχνῖτις 2154, 2177, τεχνῖτις ῥαφιδήα Fournier 26, τεχνῆτις ἀυλητρίς 1842, τεχνίτης σκυτεύς 2094. Einmal erfahren wir indirekt, daß ein Sklave sich auf das Walkerhandwerk versteht (1878), ein andermal, daß er sich auf die Medizin versteht (1899).

10) Z. B. 1689 Sklavin u. Sohn, 2074 Sklavin u. Tochter, 2283, 2237 Mann und Frau, 1869 Mann, Frau und Sohn.

11) In der Regel lautet die Formel ἀπέδοτο ὁ δεῖνα τῷ Ἀπόλλωνι, einmal auch ἐπρίατο ὁ Ἀπόλλων παρὰ του δεῖνα vgl. 2116.

ist, im übrigen die Formen eines Verkaufes wahrt. Das erkennt man schon daraus, daß regelmäßig bemerkt werden muß, daß dieser Verkauf nicht die Folgen haben soll, die ein Verkauf sonst hat, d. h. daß der verkaufte Gegenstand, der Sklave, nicht in den Besitz des Käufers übertritt, sondern daß er in Wirklichkeit frei werden soll[1]). Auch ist die Freiheit des verkauften Sklaven dem Gotte gegenüber nicht juristisch erzwingbar, sondern beruht einzig und allein auf dem guten Willen des Gottes, dem der Sklave den Kauf zur treuen Hand anvertraut hat[2]). Das Recht des Gottes wird nur betont, um dem früheren Herrn und jedem anderen die Rechte, die dem Gotte eigentlich zustehen, abzusprechen, besonders auch um, wie es bei der Freilassung durch Weihung üblich ist[3]), den Freigelassenen in den Schutz der Religion zu stellen und es dem ersten besten[4]) möglich zu machen, verantwortungs- und straflos[5]) für den Gott zum Schutze der Freiheit des Freigelassenen einzuschreiten[6]).

Gar nichts Fiktives liegt in den Beziehungen des Verkäufers zum Gott und zum verkauften Sklaven. Er empfängt vom Gotte das Geld und übergibt ihm den Sklaven, der ihn dann, abgesehen von eventuellen Bedingungen, absolut nichts mehr angeht[7]). Am deutlichsten aber manifestiert sich die Realität des Verkaufsgeschäftes in der eigentlichen und sichersten Garantie der delphischen Freilassung, der βεβαίωσις[8]).

Wenn in der anderen religiösen Freilassungsart Garanten aufgestellt werden, so sind es Magistrate oder Priester[9]), die kraft ihres Amtes verpflichtet werden, die Freigelassenen in Schutz zu nehmen, mit der Freilassung an und für sich aber nichts zu tun haben. Die Garanten der Freiheit in Delphi und im Gebiete dieser Freilassung, die βεβαιωτῆρες resp. ἀποδόται, sind nur aus der Form der Freilassung zu erklären, aus dem Verkauf. Sie werden bestellt, um dem Käufer den Kauf zu garantieren, entsprechen also durchaus den aus dem übrigen Griechenland wohlbekannten Kaufbürgen[10]). In erster Linie wird die Sicherstellung des Kaufes betont und erst in zweiter

---

1) ἀπέδοτο ἐπ᾽ ἐλευθερίᾳ, ἐπὶ τοῖσδε ὥστε ἐλεύθερον εἶναι usw.

2) Καθὼς ἐπίστευσεν τῷ θεῷ τὰν ὠνάν, vgl. Partsch Griechisches Bürgschaftsrecht I. 361 ff.

3) Vgl. Drachmann a. a. O. S. 32.

4) οἱ ἀντιτυγχάνοντες, παρατυγχάνοντες, παρεντυγχάνοντες, περιτυγχάνοντες, ἄλλος ὁ θέλων.

5) ἀνυπόδικος, ἀνυπόδικος καὶ ἀνυπεύθυνος, ἄνευ παντὸς κριτηρίου, ἄνευ πάσης δίκης.

6) Z. B. 1951 ἐξουσία ἔστω τῷ περιτυχόντι συλέοντι καὶ προισταμένῳ Μελίτας ὑπὲρ τὸν θεόν. 2115 ἀφαιρείμενος ἐπ ἐλευθερίᾳ, Colin 32 ἀφαιρείμενος εν ἐλευθερίαν, Pomtow IX σύλέων καὶ ἀποβιαζόμενος.

7) Auch bei dem suis nummis emptus des späteren römischen Rechtes fallen die sonst üblichen Verpflichtungen des Freigelassenen dem patronus gegenüber bis auf das ius honoris und reverentiae, also Verpflichtungen rein moralischer Art, weg. Vgl. L. v. Seuffert „Der Loskauf von Sklaven mit ihrem Geld“ in Festschr. für Gießen 1907 S. 1 ff.

8) Vgl. für die ganze Frage der βεβαίωσις Mitteis a. a. O. S. 503 ff., Beauchet IV, 133 ff., Calderini a. a. O. 222 ff, Recueil a. a. O. S. 260 ff., vgl. auch Thalheim, Rechtsaltertümer 3 S. 88 ff., Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I, 340 ff

9) Vgl. Calderini S. 230 f., vgl. in Delphi 1759 κύριοι ἐόντω, οἱ ἄρχοντες καὶ οἱ ἱερεῖς . . . συλέοντες, Pomtow VI. ἃ τε πόλις τῶν Δελφῶν, 1909, οἱ βουλευταί.

10) Vgl. Mitteis a. a. O. 404/5, Beauchet a. a. O. IV, 141.

die Garantie der Freiheit. Auch wird das Inkrafttreten der βεβαίωσις häufig von der Erfüllung der vom Verkäufer gestellten Bedingungen abhängig gemacht. Dazu kommt noch, daß die Garanten wegfallen, sobald die Freilassung den Kaufcharakter verliert[1]).

Die Regelmäßigkeit, mit der diese Kaufbürgen in den Akten auftreten[2]), ganz abgesehen von der sie ständig begleitenden Formel „κατὰ τὸν νόμον", hat die meisten, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben, veranlaßt, in ihnen einen notwendigen Bestandteil des gesamten delphischen Kaufrechtes zu erblicken[3]), und es ist wohl kaum zu erwarten, daß diese Meinung durch die noch ausstehenden Inschriften umgestoßen wird.

Wie wir besonders aus den jüngeren Inschriften sehen, werden die Garanten von dem Freilasser[4]), in einzelnen Fällen auch von einem Verwandten[5]) ernannt, der seine Zustimmung zu dem Verkauf erteilt hat. Ziemlich oft erteilen die vorher erwähnten συνευδοκέοντες auch ihre Zustimmung zu der Ernennung des Garanten[6]). Wie sich aus der Natur der Sache ergibt, werden die Garanten so ausgewählt, daß man erwarten kann, daß sie im Notfall für die aus der übernommenen Bürgschaft entstandenen Verpflichtungen aufkommen können[7]) [8]). Auch Verwandte des Freilassers treten manchmal als Garanten auf[9]).

Die Aufgabe der βεβαίωσις war, dafür zu sorgen, daß der Käufer in dem durch den Kauf erlangten Besitz nicht gestört wird, gleichgültig von wem die Störung ausgeht[10]). In unserem Falle also handelt es sich darum, zu bewirken, daß der Freigelassene in ungestörtem Besitze seiner Freiheit und seiner Habe, soweit solche ihm zugestanden ist, bleibt. Werden diese gefährdet[11]), so hat die βεβαίωσις in Aktion zu treten[12]). Und zwar beschränkt sich dieselbe nicht auf die speziellen Garanten, sondern auch die Freilasser haben neben und mit denselben Gewährschaft zu leisten. Das ergibt sich meines Erachtens zweifellos aus den Dokumenten, die sich, abgesehen von einzelnen Abweichungen, ungefähr folgendermaßen unterscheiden lassen. Ein Teil der Inschriften, meistens aus den ältesten Priesterschaften,

---

1) 2071, 2097, 2101.

2) Vgl. Mitteis a. a. O. S. 504/5, Beauchet a. a. O. IV, 141.

3) Vgl. dagegen Partsch a. a. O. 4) Z. B. Colin 99, 105, 108 usw.

5) 1901. Der βεβαιωτήρ wird vom Manne bestimmt, der vorher seine Zustimmung erteilt. Auch in 1785 ernennt die Person, die vorher ihre Zustimmung erteilt hat, den Garanten, doch ist deren Verhältnis zu der Freilasserin nicht klar.

6) Z. B. Colin 98, 99, 100. Dies geschah wohl aus dem Grunde, weil sie als Erbberechtigte mit an dem eventuellen Schaden beteiligt sind, der durch die Ernennung eines ungeeigneten Garanten den Freilasser treffen kann.

7) Vgl. Calderini S. 227/28.

8) Ueber Zahl und Heimat der Garanten vgl. Calderini S. 225 u. Recueil a. a. O. S. 260.

9) Der Vater z. B. 1754, 1815; der Sohn z. B. in 1684, 1778.

10) Vgl. 1812 εἴτε τῶν ἐπινόμων (des Freilassers) εἴτε ἄλλος τις.

11) Z. B. 1884 εἰ δέ τις καταδουλίσζοιτο, 1770 ἄγοι ἢ καταδουλίζοιτο, 1869 ἐπιλαμβάνηται ἐπὶ καταδουλώσει, 1918 ἐφάπτηται ἐπὶ καταδουλώσει. Von einer Strafe, die der gegen die Freiheit des Freigelassenen sich Verfehlende zu zahlen hat, spricht nur 2107, ἀποτισάτω ἀργυρίου. Doch vgl. jetzt Fouilles III, II Nr. 120 und oben S. 19, 3.

12) βέβαιον παρεχόντων τῷ θεῷ τὰν ὠνάν z. B. 1685, 1686. ἀσφαλῆ παρεχέτω τὰν ὠνὰν τῶ θεῶ 1687, καὶ τοῖς πεπιστευκότοις Colin 74, οἵ τε βεβαιωτῆρες συνεπισχυόντω βιόται 1844.

begnügt sich mit der einfachen Nennung der Garanten [1]), setzt also den Zweck und den Umfang der βεβαίωσις als bekannt voraus. Die übrigen, die in einer ständigen Klausel Verfügungen über den Eintritt der Gewährschaftsleistung enthalten, zerfallen in zwei Gruppen. In der einen, in den Urkunden, welche sofortige Freiheit erteilen [2]), oder nur Bedingungen mit eng begrenzter Dauer stipulieren [3]), wird fast ausnahmslos dem Freilasser sowohl wie dem Garanten die Gewährschaft übertragen. Die andere Gruppe bilden die Inschriften, die bestimmen, daß der Freigelassene bei dem Herrn bleibt, so lange dieser lebt, oder auch andere Bedingungen auf sich zu nehmen hat, die erst nach dem Tode des Herrn erfüllt werden können [4]). In diesen wird die Bebaiosisklausel meistens nach der erwähnten Bedingung angefügt [5]), und dann nur der Garant erwähnt. Manchmal steht die Klausel aber auch vor der Bedingung [6]), und in diesem Fall wird genau wie in der ersten Gruppe bemerkt, daß Freilasser und Garant gemeinsam Gewährschaft zu leisten haben, d. h. im ersten Fall bezieht sich die Klausel auf die Zeit nach dem Tode des Freilassers, im zweiten auf die Zeit vor seinem Tode. Bestätigt wird dies durch die Inschriften, in denen ausdrücklich betont wird, daß nach dem Tode des Freilassers der Garant Gewährschaft leisten soll [7]). Gemeint ist, der Garant soll auch nach dem Tode des Freilassers Gewährschaft leisten, er ist βεβαιωτὴρ εἰς τὸν (ἅ)πάντα χρόνον (1702). Außer dem Freilasser selbst werden vielfach auch diejenigen Personen zur Gewährleistung der Freiheit verpflichtet, die vorher ihre Zustimmung zu dem Verkaufe erteilt haben [8]), indem sie geradezu als Verkäufer angesehen und bezeichnet werden [9]). Einmal wird auch der Sohn, der seine Zustimmung nicht erteilt hat, dem jedoch als zukünftigem Herrn Anteil an der Paramona des Freigelassenen erteilt wird, zur Garantie herangezogen (1832). In anderen Fällen sollen die Erbberechtigten Gewähr leisten [10]). Die Sache ist wohl die, daß die Erben, wie sie im allgemeinen mit dem Erbteil auch die Verpflichtung übernehmen, die Verbindlichkeiten, die der Erblasser eingegangen hat, einzulösen, hier auch als Nachfolger des Freilassers in der Gewährschaft anzusehen sind.

Wenn die Freilasser und Garanten ihrer Pflicht als Gewähren der Freilassung nicht nachkommen, verfallen sie einer gesetzlichen Strafe. Meistens erfolgt die Strafandrohung in einer allgemeinen Formel [11]), aus der wir die Höhe der Strafe nicht erkennen können. Doch haben wir auch eine Reihe von Dokumenten, die uns Genaueres hierüber mitteilen.

In einer Anzahl Inschriften wird ausdrücklich das Anderthalbfache des

---

1) Z. B. 1684 (VI), 1688, 1690 (V). 2) Z. B. 1685, 1686, 1695 (VI).
3) Z. B. 1843 (III.), 2209 (IX), 2317 (XV). 4) Vgl. weiter unten.
5) Z. B. 1799, 2151, 2252, 2274. 6) Z. B 1945, 2092, 2159, 2163.
7) Z. B. 1784, 1807, 1829. Vermischt haben wir beide Formen z. B. 2036 εἰ δέ τίς κα ἅπτηται Ἐπιμελέος ἐπὶ καταδουλισμῷ τελευτάσαντος Ἀγήσωνος ἢ καὶ πρότερον, βέβαιον παρεχόντων τὰν ὠνὰν ὅ τε ἀποδόμενος καὶ οἱ βεβαιωτῆρες.
8) Z. B. 1935, 2198, Colin 103.
9) Z. B. καὶ οἱ υἱοὶ αὐτᾶς οἱ συναποδόμενοι 2204; mit Freilasser zusammen als ἀποδόμενοι bezeichnet z. B. 2210, 2212, 2249.
10) 1979, 2126 nach dem Tode des Freilassers.
11) πράκτιμοι ἐόντων κατὰ τὸν νόμον 1823, 1834. ὑπόδικοι ἔστωταν κατὰ τοὺς νόμους 1720, πρᾶξιν ποιούντω κατὰ τὸν νόμον 1907.

Lösegeldes, „τὸ αὐτὸν καὶ τὸ ἡμιόλιον“ [1]), teilweise mit Hinzufügung der sich ergebenden Summe als Straftaxe genannt [2]). In ein paar weiteren Inschriften haben wir sicher doppelte Straftaxe [3]). Außerdem bleiben, abgesehen von einem Fall, wo bei einem Lösegeld von 4 Minen die den Gewähren angedrohte Strafe 10 Minen beträgt [4]), die Fälle übrig, bei denen man von 6facher Straftaxe gesprochen hat [5]). Es sind dies die Inschriften 1697, 1698 und 2287. Betrachten wir uns die einmal genauer. In Nr. 2287 beträgt das Lösegeld 2 Minen 17 Statere 1 Drachme, also $2\,^1/_2$ delphische Minen [6]). Die Straftaxe beträgt 15 Minen. Allerdings ist dies gleich dem 6fachen Lösegeld. Aber ich glaube annehmen zu können, daß diese Summe als eine Summe aus verschiedenen Summanden aufzufassen ist, die die einzelnen Personen, die Garantie zu leisten haben, gegebenenfalls als Strafe zahlen müssen. Bestätigt wird diese Annahme durch die Inschrift 2216, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß beide Freilasser und der Garant für je 10 Minen, gleich dem doppelten Lösegeld, haften [7]). In unserer Inschrift sind nebem dem Freilasser und dem speziellen Garanten die 2 Söhne des Freilassers zur Gewährleistung verpflichtet, so daß jede einzelne Person für je $^{15}/_4 = 3\,^3/_4$ Minen = dem $1\,^1/_2$ fachen Lösegeld haftbar ist. In Nr. 1698 beträgt das Lösegeld 5 Minen, die Straftaxe 30 Minen. Garantie leisten offenbar die Freilasserin, der Garant und von den assistierenden Erbberechtigten, was ich allerdings nicht beweisen kann, wahrscheinlich Mann und Sohn [8]), so daß sich als Straftaxe ebenfalls das anderthalbfache des Lösegeldes ergäbe. In Nr. 1697 beträgt bei einem Lösegeld von 5 Minen die Straftaxe 30 Minen. Bürgschaft leisten die Freilasserin, der Garant und wahrscheinlich der Mann der Freilasserin, der seine Zustimmung erteilt hat, so daß als Straftaxe sich das doppelte Lösegeld ergibt. Sicher scheint sich jedenfalls zu ergeben, daß die verschiedenen Personen, die Gewährschaft leisten, getrennt haften, und sehr wahrscheinlich ist, daß neben der doppelten Straftaxe die des ἡμιόλιον die beliebteste war [9]).

Wenn diese Strafsumme, zu deren Eintreibung, der Gott [10]), der Freigelassene [11]) und schließlich jeder, wer wollte [12]), berechtigt war, zufiel, wird nirgends gesagt. Doch ist es wahrscheinlich, daß dieselbe, wie bei der Freilassung durch Weihung zum Teil an den Tempel fiel [13]), zum andern Teil vielleicht an den Freigelassenen oder an den, der die Sache in die Hand nahm [14]).

---

1) Z. B. 2012, 2080. 2) 2006, 2049, 2072, 2197. 3) 1708, 2198.
4) Colin 1, 10 Min. = 1000 Drachmen, vielleicht als Rundzahl.
5) Vgl. Recueil a. a. O. S. 260, Calderini S. 232, Drachmann S. 50.
6) Vgl. Reinach B. C. H. 1896, 251. 7) ἑκάτεραι καὶ ὁ βεβαιωτήρ.
8) Außerdem assistieren noch die Töchter.
9) Mitteis S. 511, Beauchet IV 430 ff.
10) Z. B. 2006. 11) Z. B. 1794, 1795, 1796, 1799.
12) ὑπόδικοι ἐόντων τῷ θέλοντι ὑπὲρ τὸν Ἀπόλλωνα ἐκδικάζεσθαι 2126, πράκτιμοι ὄντω τῷ θέλοντι ὑπὲρ τὸν θεόν 1867; ferner 1794, 1795 usw.
13) Vgl. oben S. 7 u. Anm. 5.
14) In einer der in den Fouilles de Delphes neuerdings veröffentlichten Inschriften, Fouilles III, II Nr. 243, muß der καταδουλιζόμενος 30 Minen zahlen, von denen 15 dem Tempel zufallen, die anderen 15 dem, der für die Freiheit des Freigelassenen eintritt. Πρ[ά]κτιμός ἔστω, πρὸ δίκας ἀργυρίου μνᾶν δέκα πέντε ποθιέρωι τῷι Ἀπόλλωνι τ. Π. καὶ τῶι προστάντι ὑπὲρ Δ καὶ τὸν θεὸν ὡσαύτως μνᾶν δέκα πέντε.

Die Zeugen.

Die Inschriften schließen in der Regel mit dem Verzeichnis der Personen, die als Zeugen dem Akte beigewohnt haben. Wichtige Teile des Aktes werden manchmal besonders bezeugt [1]). Die Zahl der Zeugen ist beliebig groß [2]); wir haben Dokumente, in denen 18 [3]), 20 [4]) und sogar 27 [5]) Zeugen genannt werden. Der Regel nach stehen am Anfang der aufgeführten Zeugen die zwei Apollopriester, vereinzelt auch nur einer [6]). Von anderen Tempelbehörden wird öfter der νεωκόρος genannt [7]), einigemal auch die προστάται τοῦ ἱεροῦ [8]). Von zivilen Magistraten werden nach den Priestern häufig ein bis drei Archonten erwähnt, gelegentlich auch Buleuten [9]) und andere weniger bedeutende Magistrate [10]). Neben diesen offiziellen Zeugen erscheinen als Privatzeugen in den Inschriften, in denen Delphier freilassen, nur Einwohner von Delphi [11]). Bei fremden Freilassern sind die Privatzeugen in der Regel teils Bewohner von Delphi, teils Leute aus der Heimat der Freilasser. Sehr oft erscheinen unter ihnen auch Bewohner anderer Orte [12]).

Die Freilassungsbedingungen.

Wenn es in Griechenland jemals Zeiten gegeben hat, in denen Sklaven von ihren Herren aus Dankbarkeit für geleistete Dienste oder aus Zuneigung unentgeltlich freigelassen wurden, so ist in den delphischen Inschriften davon absolut nichts mehr zu verspüren. Vielmehr werden an die delphischen Sklaven, abgesehen von dem meistens ziemlich beträchtlichen Lösegeld, vielfach derart harte ja geradezu unmenschliche Anforderungen gestellt, daß wir diesen Herren jede Spur von Mitgefühl und Menschlichkeit absprechen und unsere ganze Sympathie diesen Unglücklichsten der Menschen zuwenden müssen, die in ihrer Liebe zur Freiheit trotzdem den Mut fanden, den Kampf um dieselbe aufzunehmen.

Daß der Freilasser das Recht hatte, Bedingungen, welcher Art sie auch seien, zu stellen, kann nicht bezweifelt werden. Wenn in Rom Sklaven freigelassen wurden, so waren die Rechte, die der Freilasser nach der Freilassung dem Freigelassenen gegenüber hatte, gesetzlich geregelt [13]) und darüber konnte derselbe nicht hinausgehen. Auch in Griechenland gab es wahrscheinlich gewisse Gesetze, die das Verhältnis des Freigelassenen zum Freilasser bestimmt regelten [14]). Aber die Freilassung durch fiktiven Verkauf nimmt auch hier wieder eine besondere Stellung ein, die sich aus ihrem Wesen ergibt und die sie mit der athenischen πρᾶσις ἐπ' ἐλευθερία gemeinsam hat. Es wurde schon verschiedentlich betont, daß die delphische Frei-

1) Z. B. 2094, Colin 87, 97. Ueber die Unterschriften der Zeugen, Garanten und anderen Beteiligten in den Urkunden röm. Zeit vgl. Keramopullos Klio, IV S. 18—28. Vgl. oben S. 11.

2) Ueber die Zahl der Zeugen vgl. Calderini S. 239.

3) 1938. 4) Fournier 22. 5) 2116. 6) 2040, 2050.

7) Z. B. 2116, 2117. 8) 2049, 2076, 2116. 9) Z. B. 1707, 1865.

10) So die ὅσιοι Colin 73, der γραμματεὺς τῶν ἀρχόντων 1936, der ἀρχιτέκτων 1710.

11) Z. B. 1980, 1982, 1991 usw.

12) So haben wir z. B. in 2130, wo der Freilasser aus Amphissa ist, als Privatzeugen 4 Delphier, 1 Phalikaier, 1 Plygonier, 2 Amphissier und 1 Physker.

13) Vgl. Sohm a. a. O. S. 170, Mitteis a. a. O. S. 384.

14) Mitteis a. a. O. S. 385, 3.

lassung im Grunde nichts anderes als ein Verkauf ist und daß, abgesehen von dem Verhältnis des verkauften Gegenstandes zum Käufer, die Gesetze des Verkaufsrechtes zweifellos bei ihr maßgebend sind, so daß auch bei der Stipulierung der Bedingungen der Verkäufer an keinerlei anderweitige Gesetze gebunden war; andererseits aber hatte er auch keinerlei Rechte an dem Freigelassenen mehr, wenn sie in dem Vertrage nicht ausdrücklich erwähnt waren, oder wenn die gestellten Bedingungen erfüllt waren[1]).

Das Lösegeld.

Die Grundlage der Bedingungen bildet zu allen Zeiten das Lösegeld, d. h. das Geld, welches der Freilasser von dem Gotte für den verkauften Sklaven erhält. Geliefert wird dasselbe natürlich von dem Sklaven, der dem Gotte den Kaufhandel (ταν ὠνάν) anvertraut hat und der, wie bereits bemerkt, nach einer bestimmten auch in Rom herrschenden Theorie durch Fleiß und Sparsamkeit ein kleines Vermögen sich ansammeln konnte, um eventuell damit sich die Freiheit zu erkaufen. In den meisten Fällen mag das Geld auf diese Weise in den Besitz des Sklaven gelangt sein. Aber vielfach konnte der verkaufte Sklave noch gar nicht imstande gewesen sein, sich das Geld selbst zu erwerben, wenn, wie es häufig vorkommt, ein παιδάριον oder κορίδιον sich freikauft[2]). In diesen Fällen müssen wir annehmen, wie es gelegentlich auch klar bemerkt wird[3]), daß die Eltern resp. die Mutter, die entweder sich bereits freigekauft haben, oder noch Sklaven sind[4]), das nötige Geld zur Freilassung geliefert haben[5]). In anderen Fällen stellt ein Dritter das Geld, wofür er sich die Dienste des Freigelassenen ausbedingt. Abgesehen von diesen Möglichkeiten halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß es bestimmte Kassen gegeben hat, die den Sklaven das zur Freilassung nötige Geld unter Garantieleistung des Herrn vorstreckten mit der Bedingung, es nach einer bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Ganz sicher scheint mir dies aus der Inschrift 2317 hervorzugehen. Der betreffende Teil der Inschrift lautet: Ἀπέδοτο . . . . . σῶμα γυναικεῖον ᾧ ὄνομα Νίκαρχις τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν τριῶν, ἂν ἔλαβε ἐκ τοῦ ἐράνου τοῦ Κλεοδάμου . . . Der Freilasser hat die Nikarchis dem Gotte verkauft um 3 Minen, die die Sklavin aus dem Eranos[6]) des Kleodamos entliehen hat. Die Autoren des Recueil[7]) sehen zwar in dem Gotte den Entleiher, aber in der Sache selbst ist kein Unterschied. Wahrscheinlicher ist, daß die Sklavin das Geld unter Garantieleistung des Herrn entliehen hat, in dessen Dienste sie zurückkehrt, wenn sie die entliehene Summe nicht zurückzahlt und so den Herrn schädigt[8]).

1) Vgl. weiter unten. Daß keine stillschweigend gültigen Bedingungen anzunehmen sind, ergibt sich meines Erachtens auch daraus, daß der Freigelassene beim Eintritt der vollen Freiheit, aber auch nur dann, seinen Wohnsitz wählen konnte, wo er wollte, also niemand ihn zur Einhaltung von Bedingungen zwingen konnte, die im Vertrage nicht genannt waren. Aus demselben Grunde nehme ich auch an, daß der Freigelassene nicht verpflichtet war, den Freilasser zum προστάτης zu wählen, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt wurde.

2) Z. B. Colin 81. Kind im Alter von 6 Monaten.

3) 2123 τὰν ἐπίστευσε ἁ ματὴρ αὐτᾶς. 4) Vgl. 1708.

5) Vgl. auch die Fälle, in denen die Mutter gleichzeitig mit sich selbst auch ihre Kinder freikauft, vgl. oben S. 17.

6) Vgl. weiter unten. 7) Rec. des inscr. jur. grecques a. a. O. S. 267.

8) Man könnte freilich auch annehmen, daß der Herr selbst das Geld aus dem

Die Höhe des Lösegeldes[1]) für erwachsene Sklaven bewegt sich in der Regel[2]) zwischen 3 und 5 Minen, ohne daß dabei ein besonderer Unterschied zwischen Sklaven männlichen und weiblichen Geschlechts sich bemerken läßt. Bedeutend höhere Preise, meistens 10 Minen, zahlen diejenigen Sklaven und Sklavinnen, die irgend ein Handwerk erlernt haben[3]). Bei jüngeren Sklaven liegt der Preis meist unter 3 Minen, doch werden, besonders in späterer Zeit, auch höhere Preise erwähnt[4]). Bezahlt wird gewöhnlich in delphischem Gelde, der sogenannten Kompromißmine und ihren Bestandteilen, den Stateren, Drachmen und Obolen. Daneben werden als Zahlmittel manchmal auch andere Münzsorten verwandt, so äginetische Drachmen[5]), alexandrinische Drachmen[6]) und in ganz später Zeit Denare[7]).

Der Vorsicht entsprechend, mit der diese Urkunden abgefaßt sind, wird nach der Erwähnung des Preises fast regelmäßig eine Formel beigefügt, in der der Verkäufer über den Empfang des Preises quittiert[8]).

Durch die Bezahlung des Lösegeldes, die unter gewissem Zeremoniell[9]) durch die Vermittelung des Gottes auf dem geweihten Boden des Tempelbezirkes an den Herrn erfolgte, erwarb sich der Sklave juristisch begründetes Anrecht auf Freiheit, und zwar auf eine Freiheit, wie sie keine der anderen Freilassungsarten zu geben vermochte. Er wurde frei und unantastbar, jedwedem gegenüber, auf ewige Zeiten[10]), konnte tun was er wollte und hatte volle Bewegungsfreiheit, ob er nun in Delphi bleiben oder sich sonstwo niederlassen wollte[11]). Er wurde Herr seiner Person[12]) und der Güter, die er nach der Freilassung erwarb[13]), und hatte keinerlei Verpflich-

---

Eranos entliehen hat und nun den Sklaven unter der Bedingung freiläßt, daß er seine Schulden an den Eranos bezahlt.

1) Vgl. Calderini S. 213/15.

2) Doch kommen auch ganz hohe Preise vor, wie 13 Minen 2183, Colin 62, 14 Minen, Colin 38, 15 Minen 2283, 18 Minen 1938, 20 Minen 2146, 1150 Aeginetische Drachmen 2032.

3) Z. B. 1842, 2094 10 Minen, 2077 11 Minen.

4) Z. B. Colin 61 ein κοράσιον für 4 Minen, Colin 46 ein κοράσιον für 5 Minen.

5) 2032, 1150 = rund 16 Kompromißminen (genau 1152).

6) 2071, Weihfreilassung seitens eines Mannes aus Beroia.

7) Z. B. Colin 81, 116.

8) Καὶ τὰν τιμὴν ἀπέχει πᾶσαν z. B. 2146, 2322. Παρὼν ὡμολόγησεν ἀπέχειν πᾶσαν z. B. Colin 15, 105,

9) 2010, 2011, 2041, 2049, 2072. Vgl. P. Foucart a. a. O. S. 9 und 40 f. Drachmann a. a. O. S. 38 f., Curtius Ges. Abhdl. II, 399.

10) Die gewöhnlichsten Formeln sind: ἀπέδοτο ἐπ' ἐλευθερίαι z. B. 1954, 2221 u. ὥστε, ἐφ'ὥιτε, ἐφ' ὅτωι ἐλεύθερον εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων τὸν πάντα χρόνον, βίον z. B. 1803, 1833, 1875. Vgl. ferner 1918 τοῦ θεοῦ ἔστω τὸν πάντα βίον, 1837 εἶμεν δὲ ἐλευθέρους αὐτοὺς ἀπὸ τᾶσδε τᾶς ἀμέρας, 1740 Καὶ ἀνέφαπτον ἐν παντὶ τόπωι ἀπὸ πάντων τὸν πάντα χρόνον, 2097 ὥστε ἱερὰν εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον καὶ ἐλευθέραν, Colin 98 ἐλευθέραν εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων τὸν πάντα χρόνον πανταχῆ.

11) ποιέων ὅ κα θέλῃ καὶ ἀποτρέχων οἷς κα θέλῃ z. B. 1853, 1875. Vgl. ferner 2001 ποιεῖν ὅ κα θέλῃ εἶμεν εἴ κα θέλῃ, 1986 καὶ ἀναστρεφόμενον εἴ κα θέλῃ, 1728 οἰκεῖν ὅπει κα θέλῃ, 2051 διατρίβειν εἴ κα θέλῃ, 2135 γινέσθω δὲ Κλέων εἴ κα θέλῃ καὶ ποιείτω ὅ κα θέλῃ ἐλεύθερος ἐών, 1844 οἰκέουσα καὶ πολιτεύουσα εἴ κα αὐτὰ θέλῃ, Colin 5. ἀποτρέχων οἷς κα θέλῃ καὶ ποθ'οὕς κα θέλῃ, 44. καὶ μένων καὶ ἀποτρέχων ἃι κα θέλῃ, 82. μένουσα ὅπα ἂν προαίρηται καὶ πορευομένα ὅπου ἂν θέλῃ

12) 2133. κυριεύουσα αὐτοσαυτᾶς ἐλευθέραν οὖσαν, 2049 τοῦ θεοῦ ἔστω κυριεύων αὐτοσαυτοῦ.

13) In 2197 wird ihm ausnahmsweise auch das Verfügungsrecht über das Ver-

tungen gegen irgend jemanden[1]) und auch den Stellvertreter, προστάτης, den er wahrscheinlich als Freigelassener wie die Metoeken haben mußte, konnte er, wie es scheint, nach eigenem Gutdünken wählen[2]).

Damit ist in Kürze der Grad der Freiheit charakterisiert, den im Prinzip jede der delphischen Freilassungen erteilen konnte und mußte und der in der ersten Zeit der Freilassungen zweifellos auch die Regel war[3]). Während nun die Freilassungsform an sich ihren Charakter in der ganzen Zeit der Freilassungen kaum merklich änderte, wurden das Ergebnis und der Wert derselben für den Freigelassenen immer mehr in Frage gestellt. Wie wir oben gesehen haben[4]), hatten die Herren beim Verkaufe der Sklaven wie bei jedem anderen Verkaufe das unbestreitbare Recht, beliebig Bedingungen zu stellen. Während sie aber von diesem Rechte ursprünglich nur in einem verhältnismäßig kleinen Teil der Freilassungen und in der mildesten Weise Gebrauch machten, nimmt einerseits die Tendenz, Bedingungen zu stellen, von Priesterschaft zu Priesterschaft zu, und andererseits werden die Bedingungen immer härter und unmenschlicher, so daß, wie wir sehen werden, die Lage der Freigelassenen manchmal nicht nur nicht besser, sondern sogar noch schlechter erscheint als die der Sklaven.

Die Paramona.

Die älteste und häufigste[5]) der Freilassungsbedingungen, die auch bei den anderen Formen der griechischen Freilassung gelegentlich erwähnt wird[6]), ist die sogenannte Paramona[7]), d. h. die Bedingung, welche dem Freigelassenen die Verpflichtung auferlegte, noch eine bestimmte, mehr oder minder beschränkte Zeit[8]) bei dem Freilasser oder einer von diesem bezeichneten Person[8]) zu verbleiben[9]). Es fragt sich nun, welches die rechtliche Stellung des Freigelassenen während der Zeit der Paramona war.

---

mögen erteilt, das er vor der Freilassung erworben hat, κύριος δὲ ἔστω ὧν κέκτηται τῶν τε σωμάτων καὶ τῶν ὑπαρχόντων πάντων.

1) 2249 ὥστε μηθενὶ ποθήκειν αὐτὰν κατὰ μηθένα τρόπον.

2) In zwei Inschriften, 2172 u. 2251, wird von der Wahl des προστάτης gesprochen, und zwar wird dem Freigelassenen die Verpflichtung auferlegt, den Herrn zum προστάτης zu wählen. Daraus ist doch wohl zu entnehmen, daß in der Regel die Wahl des προστάτης dem Freigelassenen überlassen blieb. Uebrigens ist 2172 eine der wenigen Inschriften, die auf ein intimeres Verhältnis zwischen Sklaven und Herrn schließen lassen. Der Sklave hat den Herrn freigekauft (λαβὼν λύτρα ἐκ πολεμίων); dafür läßt der Herr den Sklaven frei, und dieser wird seinerseits den Herrn zum προστάτης wählen.

3) Vgl. die Tabelle S. 26. 4) S. 23.

5) Vgl. die Tabelle auf der folgenden Seite.

6) Vgl. Drachmann a. a. O. S. 58, Calderini a. a. O. S. 278 ff.

7) Gelegentlich wird das Dokument, in dem Paramona stipuliert wird, selbst Paramona genannt. 2210, Colin 77. Vgl. Rec. S. 273. Auch erklären sich aus der Paramona Namen wie Paramonos, Paramona und Parmenis.

8) Vgl. weiter unten.

9) Die Formel, mittels der Paramona stipuliert wird, lautet in der Regel: [ἀπέδοτο ὁ δεῖνα τῷ Ἀπόλλωνι τὸν δεῖνα ἐφ' ὥιτε ἐλεύθερον εἶμεν . . .] παραμεινάτω δὲ παρὰ τὸν δεῖνα ἕως κα ζώῃ etc. z. B. 1849, 1945, 2066. Andere Formeln lauten: ἀπέδοτο . . . ἐπὶ παραμονᾶι z. B. Colin 40, 43 od. ἐπὶ τοῖσδε ὥστε παραμείνῃ z. B. Colin 88, 93.

Tabelle für die Bedingungen der delphischen Freilassungsinschriften *).

Priesterschaften	Inschriften überhaupt	Freilassungen ohne weitere Bedingungen	Einfache Paramona			Besondere Bedingungen mit oder ohne Paramona
			a) Paramona solange der Freilasser lebt	b) Beschränkte Paramona	c) Paramona oder Nachzahlung einschließlich der Inschr., die Befreiung von der Paramona enthalten	
I.	4	2	2	—	—	—
II.	134	105	22	4	2	1
III.	79	48	15	5	1	10
IV.	151	96	32	7	4	12
V.	49	39	4	—	—	6
VI.	96	66	18	2	1	9
VII.	18	13	3	—	—	2
VIII.	21	15	5	—	—	1
IX.	51	41	3	2	—	5
X.	7	7	—	—	—	—
Unbestimmt innerhalb I.—X.	10	4	4	—	1	1
Zeit der drei Buleuten	2	1	1	—	—	—
XI.—XX.	95	50	17	2	16	10
Zeit der vier Buleuten	1	1	—	—	—	—
XXI.—Schluß der Priesterschaften	62	19	20	—	11	12
Zeit der zwei Buleuten	14	5	4	—	3	2
Zusammen	794	512	150	22	39	71
Dazu kommen jetzt aus den Fouilles hauptsächlich aus Pr. VIII—X	+ 60	+ 32	+ 25	+ 1	+ 1	+ 1
	854	544	175	23	40	72

Wie wir gesehen haben [1]), ist eines der wichtigsten Rechte, die bei der Freilassung dem Freigelassenen erteilt wurden, das der unbeschränkten Frei-

*) In Betracht kommen folgende Inschriften: (Collitz) GDJ Nr. 1683—2343 = 660. Dazu kommen 2 Doppelnummern (1765 A, 2294 B). Davon fallen fort als unediert oder unvollendet 23 Nummern [1934, 1941, 2103, 2109, 2179, 2294 A, 2301, 2303, 2304, 2309, 2320, 2325, 2326, 2328—2236, 2341] = **639**. Colin Nr. 1—121 + 3 Doppelnummern (94 bis, 94 ter, 95 bis), davon fallen weg, weil unvollendet oder keine Freilassungen, 6 Nummern [7, 14, 18, 26, 109, 119] = **118**. Fournier Nr. 1—33. Davon fällt weg 1 Nummer als unvollständig (25) = **32**. Pomtow 5 Nummern = 5. Nikitsky 1 Nummer III, X = 1. Zusammen 795 weniger 1 Nummer, die bei Collitz und Collin identisch ist (Coll. 2322 = Colin 108) = **794**. Dazu kommen jetzt eine Reihe von Inschriften, die in den Fouilles de Delphes erschienen sind. Im ganzen sind bisher in den Fouilles de Delphes III, I und II 94 Freilassungsinschriften veröffentlicht worden. Davon sind 20 bereits bekannt und 14 sind Fragmente, so daß 60 Inschriften übrig bleiben, von denen $^2/_3$ der IX. Priesterschaft angehören.

1) Vgl. S. 24.

zügigkeit, d. h. der Freiheit, zu gehen, wohin er wollte. Wenn nun durch die Bedingung der Paramona dieses Recht dem Freigelassenen vorenthalten wurde, so muß man vermuten, daß er eben während der Zeit der Paramona nicht frei war[1]). Deshalb nahm schon Curtius[2]) an, daß die Paramona nichts anderes sei als eine die Freiheit hinausschiebende (suspensive) Bedingung. Auch Mitteis[3]) und Beauchet[4]) kommen zu dieser Ansicht, besonders deshalb, weil in den Inschriften nach der Bedingung der Paramona oft bemerkt wird, daß der in Paramona bleibende Freigelassene frei sein solle[5]), sobald der Herr sterbe[6]), woraus man schließen muß, daß er vor dem Tode des Herrn noch nicht frei war[7]). Deutlicher noch zeigen diesen suspensiven Charakter der Paramona eine Reihe von Inschriften, die ebenfalls, aber in ganz anderer Weise, Paramona stipulieren, indem sie einfach als Anfangspunkt der Freiheit den Moment bezeichnen, an dem der Freilasser stirbt[8]).

Daß der Freigelassene während der Zeit der Paramona wirklich Sklave ist, zeigt sich dann weiter aus der Betrachtung der Pflichten, die ihm obliegen, und aus den gesamten Beziehungen, die zwischen ihm und dem Freilasser obwalten.

Der zur Paramona verpflichtete Freigelassene muß im Hause des Freilassers bleiben[9]) und den Befehlen desselben gehorchen[10]). Wie jeder andere Sklave hat er das ihm Aufgetragene, welcher Art es immer auch sein mag, nach bestem Können, vorwurfsfrei und gutwillig zu verrichten[11]) und bei Tag und Nacht zum Dienste des Freilassers bereit zu sein[12]), kurz er muß

---

1) Eine Ausnahme bilden einige Inschriften, welche die Bewegungsfreiheit des Freigelassenen nur in bezug auf den Aufenthaltsort einschränken. 1774 μὴ ἐπιβαίνοντα ἐπ' Ἀχαίαν. 1830 nach Erledigung der Paramona μὴ ἐξέστω ἀλλεῖ οἰκεῖν ἢ ἐν Δελφοῖς. Fournier 21 μὴ οἰκησάτω δὲ Εὐφροσύνα ἐν Ἐγδαμίᾳ Πανοικίᾳ ἄχρι οὗ κα Δαντὼ ἐν ἁλικίαν ἵκηται καὶ ἀνδρὶ ἐγδόθη.

2) Anecdota S. 39/40. 3) A. a. O. S. 387. 4) A. a. O. II, 495.

5) z. B. ἐλεύθερος ἔστω καθὼς ἐπάνω γέγραπται 2190, καθὼς ἁ ὠνὰ περιέχει 2208, ἁ ὠνὰ μεινάτω τῷ θεῷ 1854, βέβαιος ἔστω ἁ ὠνὰ τῶι θεῷ 1702, ἀπὸ τήνου τοῦ χρόνου ἐλεύθερος ἔστω Colin 58. vgl. τόκα ἁ ὠνὰ κυρία ἔστω in den Lokrischen Inschriften, Nachmanson, Mitteil. des Arch. Instit. zu Athen, XXXII, 1907. Nr. 7, S. 14 und Nr. 12, S. 18.

6) 2049 ἐπεὶ δέ κά τι πάθῃ, 1920, 2082 ἐπεί κα διαλίπῃ, 1716 ἐπεὶ δέ κα μεταλλάξῃ τὸν βίον, 2190, Colin 15. ἐπεὶ δέ κά τι ἀνθρώπινον γένηται περὶ A., Colin 94 bis εἰ δέ τι πάθοι τῶν κατ' ἄνθρωπον, 2271. εἰ δὲ πονηρὰ ποιοῖτο.

7) z. B. ἁ δὲ ὠνὰ αὕτα κυρία εἴ τί κα πάθῃ 1884, 2064, Fournier 2. ἐφ' ὥιτε ἐλεύθερον εἶναι καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ πάντων ἐπεί κά τι πάθῃ 1729. ὅπως ἐλευθέρα[ἄγ]ηται ἐπεί κα μεταλλάξῃ τὸν βίον Pomtow VI. vgl. Colin 115. παραμείνασαν εἶναι ἐλευθέραν. Statt ἄγηται in Pomtow VI, was Pomtow konjiziert, ist vielleicht ἦται zu setzen, vgl. 1696. ἐφ' ὥιτε ἐλεύθερος ἦται.

8) Vgl. auch Inschriften wie 2084, wo der Paramona das οἰκεῖν ἔξω und κυριεύειν αὐτοσαυτᾶς gegenübergestellt wird.

9) z. B. 1752. ἐνδὸς μένουσα, 1775, 1767. ἔνδω μένουσα, 2252. παραμένων ἐν τᾶι τροφᾶι.

10) z. B. 1801. ἀκούουσα Φίλωνος.

11) ποιέοντες τὸ ποτιτασσόμενον πᾶν τὸ δύνατον ἀνεγκλήτως z. B. 2065, 2066. εὐνόως 1870, 2247. τὸ ἐπιτασσόμενον Colin 28. τὸ κελευόμενον ποιῶν πᾶν 1884. ὅ κα κέληται 1852. ἐπιτάσσῃ 1716. ποιῶν τὸ δέον 1965, 2031. ὅ κα δῇ Fournier 8. τὸ δύνατον ἔργον Colin 53. τὸ δύνατον καὶ ἐπιτασσόμενον ἀνέγκλητος ὤν, ἐοῦσα 1702, 1742. τὸ δέον ποιοῦσα ἀνέγκλητος ἐοῦσα 2061.

12) ποιῶν τὸ ποτιτασσόμενον πᾶν καὶ νυκτὸς καὶ ἁμέρας ἀνεγκλήτως τὸ δύνατον 1729, 1781.

gerade wie früher [1]) Sklavendienste leisten [2]). Sucht er sich der Paramona zu entziehen, oder tut er das ihm Aufgetragene nicht [3]), oder vergeht er sich in anderer Weise gegen den Freilasser [4]), so stehen diesem dieselben Zuchtmittel zur Verfügung wie gegen den gewöhnlichen Sklaven [5]). Ja manche Inschriften gehen soweit, daß sie dem Freilasser das Recht einräumen, den Freigelassenen wieder als Sklaven zu verkaufen, oder den Verkauf an den Gott für ungültig zu erklären [6]), doch fast ausnahmslos nur in solchen Fällen, wo der Freigelassene aus der Paramona zu entfliehen versucht [7]), sich also eines schweren Kontraktbruches schuldig macht, was gelegentlich im Gegensatz zu anderen Verfehlungen betont wird [8]). In der Regel wird aber die Möglichkeit des Wiederverkaufs nicht angenommen und viele Inschriften schließen dieselbe ausdrücklich aus [9]). Während nun im allgemeinen das Strafrecht des Freilassers fast unbeschränkt erscheint, machen einzelne Inschriften aus der älteren und ältesten Zeit der Freilassungen Einschränkungen zugunsten des Freigelasseneñ, indem sie die Strafe nicht dem eigenen Gut-

1) καθὼς καὶ ὡς 2160.

2) ὑπηρετέουσα 2136. ὑπηρετέουσα καὶ τὸ ἐπιτασσόμενον ποιοῦσα Colin 81, ὑπηρετείτω δὲ Δάζιμος 1952, συνυπηρετείτω δ κα χρηάηται 2183, καὶ δουλεύων 2092, 2160, μετὰ πάσας εὐνοίας δουλεύοντες καὶ ποιεόντες τὸ ποτιτασσόμενον 2072. Aehnlich Colin 32.

3) z. B. 1721, 1968. εἰ δέ κα μὴ παραμείνῃ, 1719. 2066. εἰ δέ τί κα μὴ ποιῇ τῶν ποτι τασσομένων. 1854 εἰ δέ κα μὴ παραμένωντι ἢ μὴ ποιέωντι τὸ ποτιτασσόμενον. 1714 εἰ δέ κα μὴ πειθαρχέοι, Colin 80. 85 εἰ δέ τι ἀπιθέοι.

4) z. B. 1979, 2126. ἢ ἄλλο τι κακοποιέωντι, 1819. εἰ δέ τι νοσφίξαιντο, 2034. εἰ δέ τί κα ἀζετεθέωντι περὶ N. πεπονηρευμέναι ἢ τῶν N. ὑπαρχόντων.

5) In der Regel wird die Strafe in einer unbestimmten Formel angedroht, die dem Freilasser fast durchweg unbeschränktes *) Strafrecht erteilt:

Wenn der Freigelassene das ihm Aufgetragene nicht tut, so soll der Freilasser und jeder andere für ihn, den er beauftragt, καὶ ἄλλος ὃν κα | κελεύῃ (2126, Colin 30), καὶ ἄλλῳ ὑπὲρ αὐτὸν, ὃν κα κελεύῃ (1823, 1969), befugt sein ἐξέστω (z. B. 1819, 1829), ἐξουσία ἔστω (z. B. 1969, Colin 107), ἐξουσίαν ἐχέτω (z. B. 2171, 2208), κύριος ἔστω (z. B. 2015, 2019) den Freigelassenen zu strafen ἐπιτιμεῖν (z. B. 1869, 2208), κολάζειν (z. B. 1849, 2065), wie er will, oder wie es ihm gut scheint ὡς oder καθὼς αὐτὸς θέλῃ (z. B. 2126), δείληται (2034, 2065, 2066, 2227), φαίνηται (2274), δοκῇι (2034), τρόπωι ὧι κα θέλῃ (1968, 1969, Colin 20), ὧι κα προαιρέωντι τρόπωι (2208), ähnlich Colin 107. ἐξουσίαν ἐχέτω ἂν κα | θέλῃ κατ' αὐτῶν. 1801. ἐξουσία ἔστω ποιεῖν αὐτάν. δ κα | θέλῃ, ἀγώγιμος ἔστω πανταχόθεν ἐκ πάσας πόλιος καὶ ἱεροῦ 1723. Andere Inschriften sind deutlicher, indem sie die gewöhnlich gegen Sklaven angewandten Strafen und Züchtigungsmittel anführen: z. B. 2116, 2324 μαστιγοῦσα καὶ διδεῖσα καὶ ἄλλο ὅ κα θέλῃ ποιοῦσα. Colin 22, 30 καὶ φοφεύσασα καὶ διδέουσα τρόπωι ὧι κα θέλῃ, 2126. καὶ μαστιγοῦντες καὶ διδέντες καὶ ἐγμισθοῦντες τὰν ἐργασίαν (vermieten, vgl. Rec. a. a O. S. 275). *) Einzelne Inschriften scheinen immerhin die Strafbefugnisse etwas einzuschränken; so schließt z. B. Colin 74 die Bestrafung durch Vermittelung eines anderen aus und 2261 μαστιγόων πλαγαῖς ἀσινέοις, 1714, 2269 ἐπιτιμέων τρόπωι ὧι θέλοι ὡς ἐλευθέραι wollen, wie es scheint, die allerschwersten Körperstrafen verhindern, vgl. Rec. a. a. O. S. 275, Drachmann a. a. O. S. 61.

6) z. B. Colin 32. ἐξουσίαν ἐχέτω εἴτε κα θέλῃ πωλεῖν τῶν προγεγραμμένων σωμάτων τι εἴτε [ὑποτιθέναι vgl. Colin 20] πωλέουσα ἢ [ὑποτιθεῖσα], 1819 ἄκυρος ἔστω αὐτῶν ἁ ὠνὰ καὶ ἀτελής, so auch 1747, 1852, 1854 usw.

7) z. B. 1811, 1819, 1884 usw.

8) z. B. Colin 20. εἰ δὲ μὴ παραμένοι κύριος ἔστω καὶ πωλέων καὶ ὑποτιθείς (verpfänden). εἰ δὲ μὴ ποιέοι κύριος ἔστω ἐπιτιμέων τρόπωι ὧι κα θέλῃ πλὰν μὴ πωλέων, so auch Fouilles III, II 233 und 243. 1944. ἐξουσίαν δὲ ἐχόντων κολάζειν . . . εἴ κα μὴ παραμείνῃ, καὶ ἁ ὠνὰ αὐτοῦ ἄκυρος ἔστω.

9) πλὰν μὴ ἀποδόσθαι Fournier 12, πλὰν μὴ πωλέοντες z. B. 2140, 2159, 2163, πλὰν μὴ πωλησάτω μηθενί 1799, 2019, χωρὶς πράσιος ἔστωσαν τὰ προγεγραμμένα σώματα 2156.

dünken des Freilassers überlassen, sondern von der Entscheidung eines aus drei Personen bestehenden Schiedsgerichtes abhängig machen [1]), das derart zusammengesetzt ist, daß die Interessen des Freigelassenen vollauf gewahrt bleiben [2]). Einzelne Gelehrte, wie Curtius und P. Foucart nehmen an, daß dieses Schiedsgericht eine ständige Einrichtung der delphischen Paramona war; doch bemerkt Drachmann [3]), meines Erachtens mit Recht, daß dasselbe entsprechend dem allgemeinen Charakter der delphischen Freilassungsbedingungen [4]), eine durchaus von der Laune und dem guten Willen des Freilassers abhängige Begünstigung des Freigelassenen darstellt, und das baldige Verschwinden [5]) dieser die Lage des Freigelassenen mildernden Institution entspricht vollkommen der Entwickelung, die die delphische Freilassung überhaupt genommen hat.

Ueber die Vermögensfähigkeit der Freigelassenen während der Paramona wird in den Inschriften nicht viel berichtet. In einzelnen Fällen gestattet man dem Freigelassenen ausdrücklich, das Vermögen, das er während der Paramona erwirbt, zu behalten [6]). Hiernach müßte man vermuten, daß in der Regel der Freigelassene während der Paramona keine Vermögensfähigkeit besaß [7]). Doch läßt sich hier nichts Bestimmtes behaupten, zumal den betreffenden Freigelassenen oft die Verpflichtung auferlegt wurde, noch eine bestimmte Summe an den Freilasser nachzuzahlen [7]) und, wie wir weiter sehen werden, eine Reihe von Urkunden dem Freigelassenen die Möglichkeit gaben, durch eine weitere Zahlung sich von der Paramona zu befreien, es also nicht weniger wie vor der Freilassung im Interesse des Herrn lag, dem Freigelassenen eine gewisse Vermögensfähigkeit zu gewähren.

Auch über die Stellung der während der Paramona geborenen Kinder läßt sich nichts Sicheres behaupten [8]). Eine Reihe von Inschriften stipulieren,

---

1) 2043, 2072 (I), 1832 (III), 1858, 1874 (IV), 1689 (V), 1694, 1696, 1971 (VI). Ausführliches hierüber bei Curtius, Ges. Abhandl. (VI). 406/7 und Drachmann a. a. O. S. 62.

2) In den beiden ältesten Urkunden, 2049, 2072 (I), sind 2 Mitglieder dieses Dreimännerkollegiums, der κοινοί oder κοινῶς συνηρημένοι (vgl. Curtius a. a. O. S. 407), die 2 Priester des Delphischen Gottes, die natürlichsten Schützer des Freigelassenen, der andere ist ein wohl gemeinsam gewählter Privatmann. In den übrigen Inschriften wählen Freilasser und Freigelassene gemeinsam die 3 Mitglieder des Schiedsgerichtes. Dieses Schiedsgericht tritt nicht bloß in Wirksamkeit, wenn der Freilasser Vorwürfe gegen den Freigelassenen erhebt, sondern auch wenn der Freigelassene sich über den Freilasser zu beklagen hat.

3) Drachmann a. a. O. S. 62. 4) vgl. S. 23. 5) vgl. Anm. 1.

6) 1798. ὅσα δέ κα κτήσηται Δ. μένουσα παρὰ Θ. Δαμαρχίδος ἔστω, 1874. εἰ δέ τί κα κατασκευώσωνται Κλ καὶ Στρ. παρὰ Στ. αὐσωταῖς ἀποστρεχόντων ἔχουσαι ἃ κα κατασκευώσωνται ἐπεί κά τι τελευτάσῃ Στ. ähnlich Fournier 5 und 31.

7) vgl. Drachmann a. a. O. S. 63.

8) z. B. 1798 ὁμοίως δὲ καὶ εἰ γενεὰν ποιήσαιτο Δαμαρχὶς Θευδώρας βιούσας καὶ μένουσα παρὰ Θευδώραν ἐλευθέρα ἔστω καὶ ἀνέφαπτος ἃ γενεὰ καθὼς καὶ Δαμαρχὶς ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον εἴτε καὶ ἕν γένοιτο αὐτᾶς εἴτε καὶ πλείονα παιδάρια. 2136. εἰ δὲ γενεὰ γένοιτο Α. ὑπηρετεούσας ἐλευθέρα ἔστω καθὼς καὶ A. Colin 53. εἰ δέ τινα γένοιντο τέκνα ἐξ Σωφρόνας ἐν τῶι τᾶς παραμονᾶς χρόνωι ἐλεύθερα ἔστωσαν ποθήκοντα μηθενὶ μηθέν. ferner 2225. Colin 47, 62, 74, 95 bis, 97. In Colin 98 behalten sich die Freilasser das Recht vor, im Notfall eines der betreffenden Freigelassenenkinder zu verkaufen, ἐκτὸς ἐὰν μή τι θέλωντι Α. καὶ Ε. πωλῆσαι πρὸς ἔνδειαν. Eine uns ganz seltsam anwandelnde Bestimmung, die an Zynismus nichts zu wünschen übrig läßt, besonders wenn man bedenkt, welcher Zeit die Inschrift angehört (XIV. Priesterschaft, 100—50 v. Chr.)

daß Kinder, die während der Paramona geboren werden, frei sein sollen. Daraus läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß im allgemeinen solche Kinder Sklaven wurden [1]).

Die Paramona wird in der Regel zugunsten des Freilassers stipuliert. Sind es zwei Freilasser, so muß der Freigelassene gewöhnlich bei beiden bleiben [2]), so besonders, wenn Mann und Frau freilassen [3]), was übrigens auch der Fall zu sein pflegt, wenn nur einer von beiden die Freilassung vollzieht [4]). Manchmal erhält ein Verwandter des Freilassers Anteil an der Paramona [5]), oder sie wird ihm vollständig übertragen [6]). In einzelnen Fällen wird der Genuß der Paramona Personen übertragen, die in keiner Beziehung zum Freilasser zu stehen scheinen [7]).

Die Paramona erstreckt sich meistens auf sämtliche Sklaven, die gleichzeitig freigelassen werden. So müssen z. B. in 1715 drei, in 1776 vier, in 1795 fünf und in Colin 74 sogar sieben Sklaven in Paramona bleiben [8]), woraus man ersehen kann, daß diese Bedingung den Freigelassenen nicht bloß des Bedürfnisses wegen auferlegt wurde, sondern daß man in derselben ein bequemes Mittel erkannte, seine Sklaven um schönes Geld zu verkaufen und trotzdem weiter auszunützen.

Die Paramona bedeutet also, wie gesagt, für den Freigelassenen im allgemeinen eine Verlängerung der Knechtschaft mit allen ihren Härten. Und zwar dauert dieselbe in den meisten Fällen so lange, wie der Freilasser lebt [9]).

---

enthält 2171, die uns zeigt, wie minimal man das Leben eines solchen Sklavenkindes bewertete: Bekommt Diokleia ein Kind während der Zeit der Paramona und will es erdrosseln, so soll sie das Recht dazu haben, will sie es auferziehen, so soll es frei sein, verkaufen aber darf sie es nicht: εἴ κα μὲν θέλῃι ἀποπνεῖξαι Δ., ἐξουσίαν ἐχέτω.

1) Dagegen Curtius, Ges. Abh. II, 405.

2) z. B. 1918, 2062, 2069, 2088, dagegen 1714, 2006, Colin 95 bis nur bei einem von beiden.

3) z. B. Colin 31, 113. In Colin 79, wo Mann und Frau freilassen, haben beide Anteil an der Paramona, nur so lange sie einig sind. Trennen sie sich, so bleibt der Mann im alleinigen Besitze derselben: Εἰ δέ τις χωρισμὸς αὐτοῖς γένοιτο, παραμεινάτω Σωτηρίχα Σωσικράτει. εἰ δὲ συμφωνέοισαν, ἔστω ἃ παραμονὰ τοῖς αμφοτέροις.

4) 2156, Colin 56. In Colin 56 entzieht der Freilasser seiner Frau die Paramona, falls sie nach seinem Tode wieder heiratet. εἰ δέ τι γένοιτο ἀνθρώπινον περὶ Ἀριστόνικον πρῶτον, μένουσαν Ἀντιγόναν κατ' αὐ[σαυτ]άν, ἔσστω ἃ παραμονά. εἰ δ' ἄνδρα λάβοι, ἔσστωσαν Μνῆς καὶ Εὐφροσύνα ἐλεύθεροι,

5) so stilupiert z. B. 1944 Paramona bei dem Freilasser und seiner Mutter, 2159 bei der Freilasserin und einem der Söhne, die Zustimmung erteilt haben, 2208 bei der Freilasserin und wahrscheinlich deren Tochter.

6) so 2171 der Mutter. In Colin 102 sollen von 4 Freigelassenen 2 beim Freilasser und seiner Frau, 2 beim Sohne bleiben.

7) 1823, 2046, 2092. Die Erklärung für diese Inschriften ergibt sich wohl aus 1723, wo der Freigelassene bei einem gewissen Apollodoros bleiben soll, der dafür seinerseits das zur Freilassung nötige Geld gegeben hat. In 1904 muß der Freigelassene bei einem gewissen Artemidoros bleiben, bei dem er auf Grund eines früher abgeschlossenen Kontraktes (συνγραφά) das Walkerhandwerk erlernt, und zwar so lange, als im Kontrakte vorgeschrieben ist, da der Herr sonst zu Schadenersatz verpflichtet wäre.

8) Doch kommen auch Ausnahmefälle vor. Es bleiben in 1916 und 1955 von 2 Sklaven nur 1, in 2126 von 4 nur 3 und in 2338 von mindestens 10 Sklaven nur 1 in Paramona.

9) μέχρι κα ζώῃ 1690, βιοῖ 1852, ἄχρι κα ζώῃ z. B. 1920, 2049, ἕως κα ζώῃ z. B. 1849, βιώῃ 1867, μέχρι οὗ κα βιώῃ 1952; τὸν τᾶς ζωᾶς αὐτοῦ χρόνον Colin 62, πάντα τὸν τοῦ ζῆν αὐτοῦ χρόνον Colin 96.

Danach konnte sich diese Bedingung erleichtern oder verschärfen, je nachdem der Freilasser alt oder jung war. Manchmal wird sie noch über den Tod desselben hinaus verlängert, indem dem Freigelassenen vorgeschrieben wird, noch bei Sohn oder Tochter des Freilassers zu bleiben, bis sie heiraten [1]). In anderen Fällen muß er so lange beim Freilasser bleiben, bis dieser selbst heiratet (1965) oder bis sein Sohn eine Frau nimmt (1971) [2]). Außerdem haben wir eine Reihe von Inschriften, in denen die Dauer der Paramona nicht so sehr dem Zufall überlassen bleibt, sondern wo von vornherein festgesetzt wird, wieviel Jahre der Freigelassene bleiben muß [3]). In diesem Falle wird oft der Anfangspunkt der Paramona genau datiert [4]).

Die derart bestimmte Dauer der Paramona, ob sie nun lebenslänglich war oder auf eine Reihe von Jahren sich beschränkte, war nicht unabänderlich, sondern konnte, mit Einwilligung des Herrn natürlich, abgekürzt werden. Manchmal erwirbt der Freigelassene schon bei der Freilassung das Recht, sobald es ihm gut scheint [4]), sich von der Paramona zu befreien, und dann wird dieses Recht in dem Freilassungsdokumente ausdrücklich vermerkt [6]). Aber auch ohne diese Vereinbarung konnte durch gütliche Uebereinkunft mit dem Herrn, wie wir aus zahlreichen Inschriften ersehen [7]), das Paramona-

1) 1747, Fournier 6.

2) In 2071 muß die Freigelassene den Freilasser noch auf einer Reise nach Macedonien begleiten (συμπαραπεπμφάτω δὲ Ἄσανδρον εἰς Μακεδονίαν καὶ ἔστω οὕτως ἐλευθέρα).

3) 2 Jahre in 1955, 1984, Pomtow VIII.

3 Jahre in 1696, 2160.

5 Jahre in 1743, 1843, 1899 (nur nach Bedarf (εἰ δὲ χρείαν ἔχοι) des Freilassers, den er als ärztlicher Assistent unterstützen soll, wofür er während dieser Zeit alles zu seinem Unterhalt Nötige erhalten wird (λαμβάνων τὰ ἐν τὰν τροφὰν πάντα καὶ ἐνδιδυσκόμενος καὶ στρώματα λαμβάνων).

6 Jahre in 1742, (mindestens 6 Jahre ev. bei Sohn), 1823, 1867 (so daß er jedes Jahr den 6ten Teil des Lösegeldes zahlt), 1916, 2110.

8 Jahre in 1702, 1832 (ev. bei Sohn. Ist er während dieser Zeit mehr als 2 Monate krank, so wird die Paramona um die Zeit, die über 2 Monate hinausgeht, verlängert), 1978,

8 Jahre in 2015 (ev. bei Aristonika, vielleicht Tochter), 2084 (mindestens 8 Jahre. Stirbt der Freilasser, bevor 8 Jahre vergangen sind, so soll er für jedes halbe Jahr, bis die 8 Jahre voll sind, ½ Mine zahlen), Fournier 3.

10 Jahre in 1764, 1811, 2209 (höchstens 10 Jahre. Stirbt der Freilasser früher, so ist sie frei).

Colin 56. τὸν τασσόμ[ενον] χρόνον läßt augenscheinlich auf eine der Inschrift vorausgegangene Urkunde schließen.

4) 1832. ἄρχει τοῦ χρόνου μὴν[ὸ]ς Ποιτρόπιος ὁ ἐπ' Αἰακίδα, so auch 1867, 2084, 2110, 2160. 1696 ἄρχει τῶν τριῶν ἐτέων ὁ ἐνιαυτὸς ὁ μετὰ τὰν Εὐχαρίδα ἀρχάν. 1843 ἄρχει τοῦ χρόνου μὴν Ἀγύειος ὁ ἐπὶ Ἀρχεδάμου στραταγοῦ. ὡς δὲ Δελφοὶ ἄγοντι μὴν Ἡράκλειος ὁ ἐπὶ Ἀρχελάου. 1984 μετὰ τὰν Πασίνου ἀρχάν. 1742 ἀπὸ τᾶς Λαιάδα ἀρχᾶς, so auch 2209. Genauer noch Pomtow VIII. ἀπὸ μηνὸς Ἡρακλείου ἀπὸ πεντεκαιδεκάτας τοῦ ἐπὶ Ἐμμενίδα ἄρχοντος.

5) 1811 εἰ δέ κα μὴ θέλη παραμένειν, 2324, 2192 εἰ δὲ θέλοι προαπελθεῖν, 2119 χωρίζεσθαι ἀπὸ τᾶς παραμονᾶς, Colin 70. εἰ θέλοι τάχιον ἀπολελύσθαι τᾶς παραμονᾶς, Colin 81. εἰ δὲ βούλοιτο ἀπὸ Σωστράτας ἀποχωρῆσαι, Colin 113. Wenn von den Freilassern (Mann und Frau) einer stirbt καὶ μὴ θέλη παραμεῖναι, Colin 28. εἰ δὲ ἐν τῶι ἀνάμεσον χρόνωι θέλη δόμεν ἀργύριον . . . . . ἀπολελυμένα ἔστω τᾶς παραμονᾶς.

6) Vgl. die vorausgehende Anmerkung.

7) In beiden Fällen wird die Befreiung von der Paramona in einer Zusatzinschrift zum ursprünglichen Freilassungsdokumente veröffentlicht: ἐπὶ δὲ ἄρχοντος τοῦ

verhältnis gelöst werden. Die Befreiung von der Paramona war keineswegs unentgeltlich, sondern beanspruchte im Gegenteil einen Geldaufwand, der den Kosten des eigentlichen Loskaufes meistens gleichkam, sie gelegentlich sogar übertraf [1]).

Die Inschriften, welche derartige Befreiungen von der Paramona enthalten, resp. den Freigelassenen freistellen, fallen der Mehrzahl nach in spätere Zeit [2]) und bilden einen beträchtlichen Teil der aus diesen Zeiten überlieferten Dokumente. Wie die Institution der Paramona überhaupt, beweisen auch sie ein Fortschreiten in der Ausbeutung der Sklaven und Freigelassenen [3]), zumal wenn man bedenkt, daß zum Erwerb der Summen, die als Nachzahlung verlangt werden, lange Jahre, vielleicht ein ganzes Menschenleben erforderlich sein konnte [4]).

Bestattung, Pflege des Grabes und Kult des verstorbenen Freilassers.

Zugleich mit der Paramona und gewissermaßen als Ergänzung derselben erscheint oft eine Bedingung, die in historischem Zusammenhange mit dem Seelenkulte der Griechen steht.

Während man sich in der homerischen Zeit „die Seelen der Verstorbenen in den Hades gebannt, aller Pflege und Sorge der Lebenden entzogen“ dachte, herrscht später die Anschauung, daß Wohl und Wehe der Seelen einzig und allein von dem Kulte abhängt, der ihnen nach ihrem Tode ge-

δεῖνος ὁ δεῖνα ἀπέλυσεν τὸν δεῖνα τᾶς παραμονᾶς. Darauf folgt meistens die Bemerkung, daß entweder die in der Verkaufsurkunde als Preis für die Loslösung von der Paramona festgesetzte Summe bezahlt ist, oder in den Inschriften der 2ten Art, daß der Freilasser für die Befreiung von der Paramona eine bestimmte Summe erhalten hat: a) ἀπολαβών παρ' αὐτοῦ τὸ ἐν τᾷ ὠνᾷ γεγραμμένον χρῆμα z. B. Colin 60, 75 od. ἐπεὶ ἀπέδωκεν τὰ ἐν τᾶι ὠνᾷ καταγεγραμμένα πρὸς Σωτηρίν Colin 41 od. ἀργυρίου μνᾶς πέντε τὰ καταγεγραμμένα λαβών 2327. b) λαβὼν παρ' αυτοῦ μνᾶς τρεῖς Colin 34, 36, 2200, einmal λαβὼν λύτρα ἐκ πολεμίων 2167. Eine ganz besondere Form hat 1919. ἀπέσταν καὶ ἀπελύθην (Freilasser) Ἱεροκλῆς καὶ Ἱερόκλεα Ἀγαθαμερίδος τᾶς παραμονᾶς τᾶς παρὰ Ἱεροκλῆ καὶ Ἱερόκλεαν τὰς ἀναγεγραμμένας ἐν τῷ ἱερῷ, τᾶς ἔδει παραμεῖναι ... λαβόντες ἀργυρίου MMM.

1) Für die Befreiung von der Paramona, die sich der Herr auf Lebenszeit ausbedungen hatte, wird gezahlt oder verlangt: 3/2 Min. (τῶν τροφίων τὸ ἥμισυ) Colin 79, 3 Min. 1919 (Befreiung von der Paramona, nachdem dieselbe bereits 9 Jahre gedauert hat), 2143 (Befreiung von der Paramona in Form von Wiederverkauf. ἁ δὲ προτερασία ὠνὰ ἁ γενομένα Σώσου τῷ Ἀπόλλωνι καὶ τὰ ἐν τᾷ ὠνᾷ ποτιγεγραμμένα ὥσστε παραμεῖναι Σῶσον παρὰ Τέλωνα καὶ Κλητὼ ἃς κα ζώωντι, ἀτελὴς καὶ ἀρμένα ἔστω), 2199, 2324, Colin 28, 34, 36, 50, Fouilles III II Nr. 243. 4½ Min. (3 · 1½) 2219. 5 Min. 2192, 2327. 300 Denare, Colin 81 (Lösegeld 60 Denare), 113. Ferner λύτρα ἐκ πολεμίων 2167 und eine gleichaltrige Sklavin 1717, vgl. auch Colin 70. ὃ κα διαπείσῃ παραχρῆμα. Für die Befreiung von beschränkter Paramona: für 2 Jahre 2 Min. Pomtow VIII, 10 Jahre jährlich 30 Statere (Lösegeld 10 Statere) 1811.

2) Aus Priesterschaft III. ist 1811, aus IV. Pomtow VIII, 1717, 1919, VI. 2143, ca. 140—90 v. Chr. 2324, XIII. Colin 28, XV. 2192, 2195, 2199, 2219, XVI. Colin 36, XVII. Colin 33, XVIIa. Colin 41, XVI.—XVIII. 2327, XVIII. Colin 45, Zeit der 2 Buleuten Colin 94ter, 113, XIX. Colin 48, 50, XX. bis Colin 34, XXI. 2157, XXII. Colin 60, XXIV. Colin 63, 70, XXVI. Colin 73, 75, 79, 81, 84, XXVII. Colin 86, 89.

3) Vgl. auch S. 30.

4) So erfolgt zum Beispiel die Befreiung von der Paramona in 1919 9 Jahre, Colin 63 2 Priesterschaften und 2220 sogar 4 Priesterschaften nach der ursprünglichen Freilassung.

widmet wird [1]). Dieser Kult mußte daher die größte Sorge desjenigen sein, der seinen Tod herannahen fühlte, und wenn er keinen leiblichen Erben hatte, der in erster Linie zu diesem Akt der Pietät berufen und verpflichtet war, so mußte er einen anderen zu demselben zu verpflichten suchen. Während dies in der Regel durch Adoption geschah, indem dem Adoptivsohn zugleich mit dem Namen und der Erbschaft auch die Verpflichtung zufiel [2]), für die Bestattung des Adoptivvaters und was damit zusammenhängt, zu sorgen, bildete in Delphi die Bestattung, die Pflege des Grabes und der Kult des verstorbenen Freilassers während der ganzen Zeit der Freilassungen [3]) eine der beliebtesten Freilassungsbedingungen.

Wenn der Freilasser stirbt, soll der Freigelassene, der bis jetzt in Paramona war [4]), ihm noch die letzten Dienste erweisen. Er soll ihn bestatten [5]), oder was mit dem Grabe zusammenhängt besorgen [6]), das Bild oder Grabmal des Verstorbenen zweimal im Monat, am Neumondstage und am siebten, oder an bestimmten Zeiten im Jahre bekränzen oder mit geflochtenem Lorbeerkranze schmücken [7]), manchmal auch Erinnerungsfeierlichkeiten abhalten [8]), kurz alle bei dieser Gelegenheit üblichen Gebräuche vollziehen [9]).

Um diese Bedingung erfüllen zu können, war es notwendig, daß der Freigelassene in Delphi blieb, was gelegentlich ausdrücklich bemerkt wird [10]), so daß auch diese Bedingung, die an sich so viel Rührendes hat, nicht ohne schwere Härten für den Freigelassenen war. Ferner war sie mit gewissen, wenn auch nicht besonders großen Unkosten verbunden, für die der Freigelassene in der Regel wohl selbst aufzukommen hatte. Doch werden diese Härten vielfach dadurch behoben, daß die Freilasser, resp. diejenigen, zu deren Gunsten diese Bedingung gestellt ist [11]), das nötige Geld selber liefern [12])

---

1) Rohde, Psyche S. 228.

2) Rohde a. a. O. S. 229.

3) 2101 (II. Priesterschaft), 1796, 1799, 1801, 1803, 1806, 1807, 2085 (III.), 1723, 1731, 1775 (IV.), 1689, 1935 (V.), Fournier 22, 24 (VI.), 2337 A = Nikitsky III, X, Fournier 27, Fouilles III, II Nr. 243 (IX.), 2100, 2150, 2151, 2178 (XVI.), Colin 47 (XIX.), Colin 77, 80 (XXVI.), Colin 89 (XXVII.), Colin 120 (Zeit der zwei Buleuten).

4) Von 27 Fällen erscheint diese Bedingung nur zweimal ohne Paramona.

5) θαφάτω 1731, 2101.

6) ποιησάτω τὰ ποτὶ γᾶν πάντα 1689, 2100, 2150, 2151, 2178, 2337 A, Colin 47, Fournier 22, 24 (φροντιζόντων πάντα), 27 τὰ ποτὶ τὰν ταφάν Colin 120, τὰ νομιζόμενα τὰ ἐν τὰν ταφάν 1796.

7) στεφανούτω δὲ κατὰ μῆνα (δίς 1801) νουμηνίαι καὶ ἑβδόμαι τὰν Φίλωνος εἰκόνα δαφνίνῳ στεφάνῳ πλεκτῷ 1801, 1807, 2085, στεφανωέτω δὲ τὸ μνᾶμνα τὸ Κλευνίκας κατ' ἐνιαυτὸν ταῖς ὡρίοις 1775. Vgl. Rohde a. a. O. S. 700.

8) ποιησάτω δὲ καὶ τὰς ἀλλαθεάδας 1775; ferner 1731, 1796. Fournier 22. Vgl. Rohde a. a. O. S. 699.

9) ποιέουσα τὰ νομιζόμενα 1806, καθὼς καὶ οἱ λοιποὶ ἄνθρωποι Colin 77, καθὼς καὶ ὁ νόμος ἐστίν Colin 80, καθὼς ἔθος ἐστίν Colin 120, ὅσα νομίζεται τοῖς γονέοις 1803, καὶ τὰ λοιπὰ νομιζόμενα πάντα 1775.

10) 2085 μὴ ἐξέστω δὲ Ἐστὼ ἀλλαχᾶι κατοκεῖν ἀλλ' ἢ ἐν Δελφοῖς, 1801 κατοικείτω δὲ ἐν Δελφοῖς.

11) 1803, 1806, 1935.

12) 2106 ἀπὸ τῶν χαλκῶν τῶν καταλιμπάνει παρ' αὐσαυτόν, 1799 ἐκ τῶν Λαρίσας [ἐξ ὧν καὶ ἔχη βέλτιστα ἐν τῶι πρώτωι ἐνιαυτῶι. Diese Inschrift beweist übrigens, daß die Beauftragung des Freigelassenen mit der Bestattung usw. nur ein Notbehelf war und

oder, sei es aus einem gewissen Gefühl der Dankbarkeit, sei es in der Absicht, die Freigelassenen sich zum Danke und zur liebevollen Erweisung der letzten Ehren zu verpflichten, dieselben manchmal zu ihren Erben ernennen [1]) oder gelegentlich, was dasselbe bedeutet, an die Stelle dieser Bedingung die Adoption treten lassen [2]).

Zahlungsbedingungen.

Die Bedingungen, welche bis jetzt behandelt wurden, sind in der Hauptsache solche, die sich an die Arbeitskraft des Freigelassenen wenden und vor allem seine persönliche Freiheit mehr oder minder beschränken [3]). Es folgt nun eine Reihe von Bedingungen, welche die pekuniäre Leistungsfähigkeit des Freigelassenen in Anspruch nehmen. Und zwar sind hier zunächst einige Urkunden zu erwähnen, die dem Freigelassenen meistens gleichzeitig mit der Paramona die Verpflichtung auferlegen, für den Unterhalt und das Wohlbefinden des Freilassers zu sorgen [4]) oder demselben eine Rente zu entrichten [5]). In anderen Fällen müssen die Freigelassenen nach dem Tode des Freilassers, an den sie bis dahin durch die Paramona gefesselt waren, an dessen Erben eine bestimmte Summe, gleichsam als zweites Lösegeld, nachzahlen [6]). In einem Spezialfall wird festgesetzt, daß der Freigelassene die Beiträge an die Phylen zahlen soll, zu denen der Frei

---

daß man selbstverständlich die Erweisung der Pflichten der Pietät durch die eigenen Kinder vorzog. Wenn der Sohn (der aus irgend einem Grunde abwesend ist, vgl. P. Foucart a. a. O. S. 29) vor der vollständigen Erledigung der üblichen Gebräuche zurückkommt, so soll der Freigelassene demselben die Hinterlassenschaft der Freilasser übergeben und frei sein. εἰ κα μὴ ὁ διὸς αὐτᾶς ἐπανέλθη. εἰ δέ κα ἐπανέλθη πρὸ τοῦ τ νομιζόμενα συντελέσαι παραδοὺς Μ. τὰ Λαρίσας πάντα τῷ υἱῷ Λαρίσας ἐλεύθερος ἔστω; s auch Fouilles III, II 243 εἰ μή τι ἐξ αὐτῶν γένοιτο ἢ ὑπογένοιτο (d. h. nach seinem Tode τέκνον.

1) Fournier 24 λαβέτωσαν τὰ ὑπάρχοντα, ebenso Fournier 27, 2178, 2337 A. 210 ὅσα ἀπολίπωντα πάντα λαβέτωσαν, 2150, Colin 89 τὰ καταλειφθέντα ὑπ' αὐτοῦ διελέσθωσα πάντα (gemeinsam mit dem Sohne), Fouilles III, II 243 ἐπίνομος ἔστω Διόκλεια τῶ Ἀρι(σ)τίω[νος πάντων].

2) 1935 ἐφ' ὥιτε . . . καὶ θυγάτηρ Σωσίχας καὶ Ἑρμογένεος, 1803 νομιζομέναν θυγατέρ Δωρήματος καὶ ποέουσαν Δωρήματι ὅσα νομίζεται τοῖς γονεῦσις; vgl. auch 1806 ποιέουσαν ὁ πατέρι Ἐργασίωνι τὰ νομιζόμενα

3) Hierzu gehören auch Fälle wie 2321, wo der Freigelassene, allerdings um Lohn das Vieh des Freilassers hüten muß (φυλασσέτω δὲ Λυσίμαχος τὸ Χρυσίππου θρέμμα λαβὼ δωρεάμ), und 1904, wo er die für das Haus des Freilassers nötigen Walkerarbeiten verrichten muß (ἐργαζέσθω τὰ ἔργα τᾶι γναφικᾶι τέχναι τὰ ἐν τὰν Δρομοκλείδα οἰκίαν).

4) 1723 καὶ γηροτροφῆσαι Φαινέαν. 1731 καὶ τρέφων Εὐφρόνιον καὶ εὐσχημονίζων; fern 1708 τρεπέτω δὲ Μῆδα Σωσίβιον τὸν ἴδιον πατέρα καὶ τὰμ ματέρα Σωσὼ καὶ εὐσχημονιζέτ

5) Colin 104 οἴσει δὲ τοῖς θρεψάντοις κατὰ μῆνα δεινάρια δύο; vgl. auch 1884 εἴ κά τι πάθῃ Ἀλέξων (der Freilasser), τρεφέτω Θραικίδας Δορκάδα (vielleicht Frau od Tochter des Freilassers), εἴ κα θέλῃ οἰκεῖν ἐν ταυτῶι. εἰ δὲ μὴ ἐνβαλλέτω Θραικίδας Δο κάδι τροφὰν τοῦ μηνὸς ἑκάστου πυρῶν τέσσαρα ἡμίεκτα, οἴνου πρόχον.

6) 1717 (IV.) 1 Mine an den Sohn, ebenso 2186 (VI.), Colin 54 (XX bis). Col 40 (XVIIa) 3 Minen nebst einem jungen Sklaven der Tochter des Freilassers. Col 102 (XXXI) 50 Denare dem Sohne. Colin 94 bis (Zeit der 2 Buleuten). Stirbt d Sohn mit Hinterlassung von Kindern, so soll jeder der 4 Freigelassenen 60 Dena geben. Auf diese Weise erhalten die Freilasser den vollen Wert des Freigelassen in bar, nützen seine Arbeitskraft, solange sie leben, nach Möglichkeit aus und sorg auf Kosten des Freigelassenen dafür, daß auch ihre Erben nicht zu kurz kommen.

lasser verpflichtet ist[1]), daß er also für die Schulden des Freilassers aufkommen muß.

Eine ähnliche Abschiebung der Verbindlichkeiten des Freilassers auf den Freigelassenen repräsentieren dann auch eine weitere Gruppe von Inschriften, welche den Freigelassenen zu Zahlungen an gewisse ἔρανος-Kassen verpflichten[2]). Trotz der Mangelhaftigkeit des Materials sieht man heute das Wesen dieser ἔρανος-Kassen[3]) allgemein darin, daß mehrere Personen eine beliebige Summe zu einem bestimmten einmaligen Zweck, meistens zur unentgeltlichen Entleihung an einen in Not befindlichen Freund, zusammenschießen. Aus dieser ursprünglichen ἔρανος-Genossenschaft konnte sich aber, wie E. Ziebarth zeigt[4]), unter Beibehaltung der äußeren Formen leicht eine Vereinigung entwickeln, die das zusammengebrachte Geld in dauernden geschäftlichen Unternehmungen zum gemeinsamen Nutzen der am ἔρανος beteiligten Personen verwandte. Von da bis zu den Vorschußkassen, die E. Curtius[5]) wohl auch noch aus anderen Gründen[6]) aus unseren Inschriften erschloß, ist nur ein Schritt, und so möchte ich bis auf weiteres annehmen, daß die erwähnten ἔρανος-Kassen wenigstens zum Teil eine Art Bankinstitute darstellen, die natürlich um Zins[7]) und gegen entsprechende Bürgschaft wohl auch an Sklaven Geld ausliehen, das dann in bestimmten Raten an den oder die Bankhalter zurückerstattet werden mußte. Wenn man sich die Sache derart vorstellt, sind die Inschriften ohne weiteres verständlich, und besonders die Inschrift 2317[8]) versteht man leicht, ohne im Entleihen des Lösegeldes durch den Sklaven oder den Gott eine Fiktion sehen zu müssen, wie z. B. die Autoren des Recueil es tun[8]).

Mag man nun unter ἔρανος verstehen, was man will, jedenfalls wird, worauf es hier eigentlich ankommt, den Freigelassenen in den betreffenden Inschriften die Verpflichtung auferlegt, die Abtragung der mehr oder minder

---

1) 1731 καὶ τὰς συμβολὰς ἐν τὰς φυλὰς διδοὺς τὰ δίκαια ὑπὲρ Εὐφρόνιον.

2) Auf den ἔρανος Bezug haben die Inschriften 1909 (III. 177 v. Chr.), 1804 (III. 171 v. Chr.), 1754, 1772, 1791, 1878 (IV.), 2317 (XV.).

3) Ausführliches über den ἔρανος bei Ziebarth, „Das griechische Vereinswesen", 1896, und Artikel „ἔρανος" bei Pauly-Wissowa VI., Beauchet a. a. O. IV 258 ff., Hermann-Thalheim, „Rechtsaltertümer" 74 ff., Recueil des Inscriptions Juridiques Grecques II 263 ff., Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I 317 ff.; vgl. ferner Curtius, Ges. Abh. II 402 ff.

4) E. Ziebarth, „Das griechische Vereinswesen" S. 15. „Der ἔρανος-societas konnte allerdings sehr leicht eine Weiterentwicklung durchmachen. Es lag nahe, das Zusammenschießen des Geldes nicht nur zu einem einmaligen bald erreichten Zweck zu veranstalten, sondern daraus ein Kapital zu bilden, dessen Verwaltung und Anlegung zu gemeinsamem Nutzen zwischen den einzelnen Teilnehmern des ἔρανος eine dauernde Interessengemeinschaft schuf. Oder es konnte nach Erreichung des eigentlichen Zweckes des ἔρανος von dem zusammengebrachten Kapital etwas übrig bleiben und so ein Betriebskapital gebildet werden. Es entstand so ein Verein mit Erwerbszweck."

5) Curtius, „Ges. Abh." II 403.

6) Ich halte es, wie ich S. 23 angedeutet habe, für nicht wahrscheinlich, daß alle diese Sklaven sich das Geld, dessen sie zur Freilassung bedurften, bereits vor derselben erworben hatten, glaube vielmehr, daß es Darlehenskassen gab, die für entsprechende Interessen den Sklaven das Lösegeld vorstreckten.

7) Vgl Hermann Thalheim a. a. O. S. 75.

8) Recueil a. a. O. S. 269.

beträchtlichen Schulden des Freilassers an diese ἔρανος-Kassen zu übernehmen oder doch in bestimmter Weise zur Tilgung derselben beizutragen [1]).

Zu den Bedingungen, durch welche sich der Freilasser finanzielle Vorteile von dem Freigelassenen zu verschaffen sucht, gehören schließlich auch diejenigen, welche sich mit dem Nachlaß des Freigelassenen beschäftigen [2]).

Nach dem verschiedentlich betonten Charakter der Delphischen Freilassung kann als sichere Tatsache angenommen werden, daß der Freigelassene in der Regel volles Verfügungsrecht über das Vermögen, das er nach der Freilassung erwarb, also auch die Freiheit hatte, sein Erbe zu hinterlassen, wem er wollte, wenn dies auch den gemeingriechischen Rechtsanschauungen widersprechen sollte [3]). Wenn wir irgend einen Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme hätten, so würde dieselbe meines Erachtens durch die Inschriften erwiesen, in denen sich der Freilasser die Erbschaft des Freigelassenen zu sichern sucht [4]).

Meistens wird der Anspruch auf Erbschaft nur erhoben, wenn der Freigelassene stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen [5]). In einem Falle erstreckt sich das Erbrecht des Herrn auch auf die Kinder des Freigelassenen, wenn sie keine Nachkommenschaft haben (1684). In anderen Fällen wird dem Freilasser die Erbschaft ohne irgend welche Einschränkung zugesprochen [6]). Auch den Nachkommen oder Erben des Freilassers wird gelegentlich das Recht zur Beerbung des Freigelassenen erteilt [7]). Um zu verhindern, daß der Erfolg dieser Bedingung in Frage gestellt wird, was ja auf verschiedene Weise möglich wäre, wird dem Freigelassenen vielfach untersagt, ir-

1) 1919 13 Minen in 13 Jahren (wahrscheinlich anstatt des Lösegeldes, das mit 13 Minen außerordentlich hoch bemessen ist).
1754 $^3/_2$ Minen in 3 Jahren.
1772 (2 Freigelassene) 30 Minen.
1791 alle 4 Monate 5 Statere 10 Obolen bis zur vollständigen Tilgung des ἔρανος.
1878 20 Minen bis zur vollständigen Tilgung des ἔρανος.
In 1804 scheint es sich ebenso wie in 2317 um die Tilgung einer eigenen Schuld des Freigelassenen an den ἔρανος zu handeln, für die sich der Freilasser verbürgt hat (οὗ ἐγγυεύει) und deren Rückzahlung dem Freigelassenen nur aufgetragen wird, um das Eintreten der Bürgenhaftung des Freilassers zu verhindern. Die volle Freiheit tritt erst ein, wenn er nicht mehr haftbar gemacht werden kann, ἀβλαβέος γενομένου Ιατάδα (Freilasser) ἐκ τᾶς ἐγγύας. Ebenso Partsch a. a. O. S. 318. „Sie sollen vielmehr den ἔρανος bezahlen, also die Entstehung der Bürgenhaftung verhindern."

2) 1759 (III.), 1718, 1878 (IV.), 1891 (V.), 1684, 1696, 1817, Fournier 26 (VI.), 2141, 2202 (VII.), 2251 (VIII.), 2097, 2271 (IX.), 2090 (VII—IX.).

3) Beauchet a. a. O. III. 577, Recueil a. a. O. S. 281.

4) vgl. auch 2141, wo das Erbrecht der Freilasser mit dem Einverständnis der Freigelassenen begründet wird. ἐπεὶ ἐναντίον τῶν μαρτύρων αὐτοὶ εὐδόκησαν.

5) 1878 εἰ δέ κα τελευτάσῃ ἄτεκνος, τὰ καταλειφθέντα ὑπάρχοντα Σώσου πάντα Καλλιξένου ἔστων. 1891 εἰ δέ κά τι πάθῃι Σαραπιὰς καὶ ἔχηι γενεὰν ἀπὸ τᾶς ἀρχᾶς τᾶς Φιλοκράτεος τοῦ Ξένωνος, κυρία ἔστω ἔχουσα ἁ γενεὰ τὰ Σαραπιάδος. εἰ δὲ ἀγένειος εἴη Σαραπιὰς Ἀστοξένωι, πάντα τὰ ὑπάρχοντα τὰ Σαραπιάδος Ἀστοξένου ἔστω etc., ferner 2090, 2097, 2202, 1684 (an Stelle der Bedingung tritt das Verbot des Verschenkens) Fournier 26.

6) 1759 ἐπεὶ δέ κα τελευτάσῃ Εὐπορία τὰ καταλειφθέντα ὑπάρχοντα τὰ Εὐπορίας πάντα Ὀλυμπογένεος καὶ Ἀριστομάχου ἐόντω, ebenso 1696, 1718, 1817, 2141, 2251, 2271.

7) 1718 ἢ τῶν ἐπινόμων, 2202 καὶ τῶν ἐπινόμων, 1817 καὶ τοῦ υἱοῦ. 1891 καὶ τῶν ἐκγόνων, 1878 lautet die Bedingung nur zugunsten der Söhne und deren Erben wahrscheinlich wegen zu hohen Alters des Freilassers vgl. Rec. S. 280, 1.

gend etwas von seinem Vermögen zu verschenken[1]) und das Fehlen eigener Kinder durch die Adoption zu ersetzen[2])[3]).

Verpflichtung der weiblichen Freigelassenen zur Lieferung von jungen Sklaven.

Die bisher behandelten Bedingungen der Delphischen Freilassung haben alle das gemeinsam, daß sie keinerlei Unterschied zwischen Freigelassenen männlichen und weiblichen Geschlechts machen. Es bleibt nun noch eine Bedingung zu erwähnen, die sich ausschließlich an die weiblichen Freigelassenen richtet und gerade dadurch ihre eigentliche Bedeutung verrät. Von der XVI. Priesterschaft ab wird zunächst in einzelnen Fällen, später verhältnismäßig sehr häufig, den weiblichen Freigelassenen zur Pflicht gemacht, den Erben des Freilassers während oder nach der Paramona einen oder mehrere junge Sklaven (βρέφος, παιδίον) zu liefern[4]). Dabei mag es an und für sich dem Herrn ganz gleichgültig gewesen sein, woher die Freigelassenen die jungen Sklaven sich verschafften. Aber im allgemeinen mußte es der Freigelassenen wohl unmöglich sein, während der Paramona so viel Geld zu ersparen, wie nötig war, um die verlangten Sklaven zu kaufen; andererseits beweist der Umstand, daß diese Bedingung nur bei weiblichen Frei-

1) 1696 μὴ ἔστω ἐξουσία Μάνει διδόντι μηθενί, 1891 μηδὲ δόσιν ποιησάτω μηθενὶ τῶν ὑπαρχόντων τῶν ἰδίων, tut sie es doch, so ist die Schenkung ungültig, ferner 1759, 2202 μὴ ἐξέστω δὲ Ἀπολλωνίωι μήτε δόσιν τῶν ἰδίων μηθενὶ δόμεν, 2271 καὶ μὴ ἐχέτω Διοσκουρίδας ἀπαλλοτριῶσαι μηδὲ καθ' ὁποῖον τρόπον, so auch 1718, 2251.

2) 2202 μήτε υἱοποιήσασσται μηθένα, εἴ κα μὴ ἐξ αὐτοῦ γένηται, vgl. Fournier 26 γενεᾶν ἔχουσα ἐξ αὐτοσαυτᾶς.

3) Auch dürfte gelegentlich das Verbot, den Heimatsort des Freilassers zu verlassen, dieser Sorge entspringen, wie in 1718, Fournier 26.

4) Colin 32. (XVI.). Falls die Freilasserin Leibeserben bekommt, soll jede der 3 Freigelassenen 1 jungen Sklaven liefern (ἑκάστα αὐτῶν τῶι τέκνωι βρέφος).

Colin 40. (XVII. a). Der Tochter 3 Minen und 1 einjähriges Kind (βρέφος ἐνιαύσιον).

Colin 88. (XXVII.). Dem Sohne ein zweijähriges Kind (Δότω δὲ Σ. βρέφος Κλεομάντει βρέφος διετές).

Colin 93. (XXVII.). Zwei Sklavinnen werden freigelassen. Die eine soll nach dem Tode der Freilasserin dem Enkel derselben drei 2jährige Kinder, oder falls sie die nicht hat (ἐὰν δὲ μὴ ἔχη τὰ βρέφη) 200 Denare, die andere dem Sohne nach 5 Jahren ein 3jähriges, dem Enkel nach 3 Jahren auch ein 3jähriges Kind geben.

Colin 95. (XXVII.). Den Söhnen (mindestens zwei) je ein Kind (Δότω δὲ Ἀγέλη τοῖς τέκνοις μου ἑκάστῳ παιδίον).

Colin 96. (XXVII.). Dem Sohne ein Kind (Δότω δὲ Ὀνασίφορον Σωσάνδρῳ βρέφος).

Colin 97. (XXVII.). Dem Sohne ein Kind innerhalb 3 Jahren (Δότω δὲ Σ[ω]τηρίχα (Ἀ)ριστέᾳ βρέφος ἐνιαυσιαῖον ἐν ἐτέοις τρίοις).

Colin 99. (XXIX.). Dem Sohne ein 3jähriges Kind oder 100 Denare, ein anderes Kind während der Paramona (Δότω δὲ Ὀνασίφορον Εὐφροσύνῳ, τῷ υἱῷ αὐτῶν, παιδίον ἐτῶν τριῶν ἢ δεινάρια ἑκατόν, ἕτερον δὲ παιδίον ἐν τῷ τῆς παραμονῆς χρόνῳ).

Colin 102. (XXXI). 3 Frauen werden freigelassen, 2 bleiben in Paramona bei den Freilassern und geben dem Sohne derselben zwei 1jährige Kinder; die andere bleibt bei dem Sohne und gibt einem gewissen Λούκιος (wahrscheinlich ein zweiter Sohn oder ein Enkel) 2 Kinder.

Colin 104. (XXXII.). Dem Sohne ein 1jähriges Kind nebst dem Ammengelde (τὰ τροφεῖα).

gelassenen gestellt wurde, selbst da, wo gleichzeitig männliche Sklaven freigelassen wurden[1]), ganz klar, daß man nur an eigene Kinder der Freigelassenen dachte, daß man dieselben also ganz kaltblütig zur Prostitution zwang[2; 3]).

Im Laufe der Untersuchung konnten wir beobachten, wie immer neue und härtere Bedingungen erfunden wurden, um die Lage des Freigelassenen und die Freilassung selbst zu erschweren. Noch trüber wird das Bild, wenn wir uns vor Augen führen, daß man sich in steigendem Maße mit einzelnen Bedingungen nicht mehr begnügte, sondern immer mehr Bedingungen gleichzeitig auferlegte, so daß die Freigelassenen nicht selten drei, vier und mehr Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen hatten[4]). Fragen wir nun zum Schlusse, aus welchen Ursachen diese zunehmende Erschwerung der Freilassung zu erklären ist, so müssen wir an einige früher gemachte Beobachtungen erinnern. Wir sahen oben[5]), daß die Zahl der Freilassungen an und für sich während der 3 Jahrhunderte der Freilassungen rasch abnimmt. Ferner bemerkten wir[6]), daß die fremden Sklaven in den Freilassungsinschriften immer seltener werden und daß sich das Sklavenmaterial schließlich nur noch aus den im Hause geborenen Sklaven zusammensetzt. Außerdem war uns aufgefallen[7]), daß das Verhältnis der weiblichen Freigelassenen zu den männlichen immer größer wird. Fassen wir die verschiedenen Beobachtungen zusammen und vergleichen wir besonders die am Ende angeführte Erscheinung mit der letzten der Freilassungsbedingungen, so sind wir zu schließen gezwungen, daß die zunehmende Erschwerung der Freilassung mit einer steten Abnahme des Sklavenmateriales und demnach auch einer Verteuerung der Sklaven Hand in Hand ging. Die römischen Großgrundbesitzer brauchten zur Bewirtschaftung ihrer gewaltigen Güter in Italien, Sizilien und Afrika mangels freier Arbeiter alljährlich Tausende und aber Tausende von Sklaven, weshalb sie schon gegen Ende der Republik die Bestände der großen griechischen Sklavenmärkte aufkauften. Viel mehr mußte dies aber noch der Fall sein, als zu Beginn der Kaiserzeit infolge Eintretens eines allgemeinen Weltfriedens die Hauptquellen der Sklaverei zu versiegen begannen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die auch auf den übrigen Gebieten des griechischen Lebens sich bemerkbar machende Verarmung Griechenlands auch hier ihren Einfluß gehabt hat.

1) Colin 102.

2) In Colin 99 dagegen wird der Freigelassenen untersagt, sich das Kind selbst zu erziehen (μὴ ἐξέστω αὐτῇ θρέψαι ἐξ α(ὐ)τῆς κατὰ μηδένα τρόπον), und in Colin 104 fällt diese Möglichkeit auch weg, da die Kinder, die der Freigelassenen geboren werden, ohnedies dem Freilasser gehören sollen (ἐὰν δέ τι γεννηθῇ ἐξ αὕματος, δώσει ἀμεῖν).

3) Wenn in Fouilles III, II no. 169 (IX ca. 123 v. Chr.), wo zwei männliche und zwei weibliche Sklaven in Paramona bleiben, von den weiblichen verlangt wird καὶ ἀπὸ τοῦ σώματος καὶ ἄλλωι ὅτινι τρόπωι ἐργαζέστων, so fällt das wohl in dasselbe Gebiet, vgl. die Anmerkung des Herausgebers zu dieser Inschrift.

4) z. B. 1731 (IV. Pr. 170—157/6). Außer einem Lösegeld von 4 Minen die Bedingung der Paramona, die Verpflichtung, den Freilasser zu erhalten, seine Beiträge an die Phylen zu bezahlen, das Grab zu besorgen und die Todesfeierlichkeiten abzuhalten. 1878. Lösegeld von 6 Minen, ἔρανος von 20 Minen zu bezahlen, Paramona bis zur Bezahlung desselben, Beerbung durch den Freilasser, Ausbildung eines Handwerkers. Colin 88. Lösegeld von 3 Minen, Paramona, Paramona der Kinder, das Recht, im Notfall von letzteren zu verkaufen, Verpflichtung ein Kind zu liefern. Colin 104. Lösegeld von 3 Minen, monatliche Rente von 2 Denaren, Lieferung eines Kindes, Geld zur Erziehung desselben; Kinder, die der Freigelassenen selbst geboren werden, sind Sklaven. 5) S. 10. 6) S. 16. 7) S. 15.

Vergleichender Kalender der delphischen Freilassungsschriften.

I. Delphi	II. Phokis.	Antikyra i. Ph.	Charadra i. Ph.	Tritea i. Ph.	Daulis i. Ph.	Ambryssos i. Ph.	Elatea i. Ph.
1. Apellaios [1]	10. Monat	Apollódoros [16]					10. Monat [23]
2. Bukatios	11. Monat [3]						
3. Boathoos [2]	12. Monat						
4. Heraios	1. Monat [4]						
5. Daidaphorios	2. Monat [5] = Amalios [12]				2. Monat [20]	2. Monat [21]	
6 a) Poitropios I.	3. Monat [6]			Gigantios [19]			
6 b) Poitropios II.	3. Monat = Amalios II. [13]						
7. Amalios	4. Monat	Dionysios [17]					
8. Bysios	5. Monat [7]						
9. Theoxenios	6. Monat [8] = Laphrios [14]						
10. Endyspoitropios	7. Monat [9]						
11. Herakleios	8. Monat [10]		8. Monat [18]				
12. Ilaios	9. Monat [11] = Aphamios [15]					Aphamios [22]	

D.	III. Lokris	Amphissa i. Lokr.	Chaleion i. Lokr.	Oiantheia i. Lokr.
1	12. Monat [24]		Apellaios [42]	
2	1. Monat [25]	Agrestyon [35]	Kareios [43]	Kareios [49]
3	2. Monat		Bukatios [44]	
4	3. Monat		Koytios [45]	
5	4. Monat [26]	Bukatios [36]		
6 a)	5. Monat = Διονύσιος [30]	Panagyrios [37]		Apellaios [50]
6 b)	5. Monat = Δίγων [31]			
7	6. Monat [27]	Gigantios [38]		
8	7. Monat = Hermaios [32]		Lykeios [46]	
9	8. Monat [28]		Poitropios [47]	
10	9. Monat = Pokios [33]	Poitropios [39]		
11	10. Monat [29] = Agyeios [34]	Pokios [40]		
12	11. Monat	Amon [41]	μὴν Ἀπόλλωνος [48]	

D.	IV. Aetolien	Kallipolis i. Aet.	Physci
1	Laphriaios [51]		
2	Panamos [52]		
3	Prokyklios [53]		
4	Athanaios [54]		
5	Bukatios [55]		Aratyos [65]
6 a)	Dios *) [56]		
6 b)			
7	Eythyaios [57]		
8	Homoloïos [58]		
9	Hermaios [59]		
10	Dionysios [60]	Dionysios [63]	
11	Agyeios [61]		Hychaios [66]
12	Hippodromios [62]	Hippodromios [64]	

1) Einmal auch μὴν Ἀπόλλωνος. 1931 und Anmerkung. 2) τοῦ καὶ Σεβαστοῦ Colin 85. 3) 1755. 4) 1787, 2285. 5) 1770. 6) 1715, Fouilles III, II 129. 7) 1700. 8) 1718. 9) 1793. 10) 1687, 1747. 11) 1712, 1746. 12) 2077. 13) Colin 14. 14) 1728, 1877. 15) 1977, 2033. 16) Fouilles III, II 235. 17) 2107. 18) 2094, Colin 96 Anm. 19) 1813. 20) 2148. 21) 2102, 2187, Fouilles III, II 121.

D.	V. Doris. Erineos i. Doris	Boai i. Doris	Heraklea i. Doris	Phalika i. Doris oder i. Aetolien
1				
2	Bukatios [67])			
3	Archostasios [68])			
4				
5				
6 a) b)	Hesperinos [69])			
7				
8				
9	Laphrios [70])			Ἀρήος [73])
10		Pokios [71])		
11				
12			Ἥατος [72])	

Tolphonia:
Apellaios = Lokr. 12. Monat [74]).

Skarphea:
Phyllikos = Delph. Endyspoitropios [75]).

Ἄβαι:
Βοαδρόμιος = Delph. Bukatios [76]).

Boeotien:
Bukatios = Delph. Poitropios [77]).

Aigion i. Achaia:
7. Monat = Delph. Dionysios [78]).

Athen:
Poseideon = Delph. Poitropios [79]).

Thessalien:
Πυθοῖος = Delph. Poitropios [80]).
Θύος = Delph. Endyspoitropios [81]).
Dag. Θύος = Delph. Bysios [82]).

Widersprechende Daten.

Lokris:
2299 Πάναμος = Delph. Ἰλαῖος,
1922, 1684 Ἀμών = Delph. Ἰλαῖος.

Amphissa:
1889, 2249 Ποιτρόπιος = Delph. Ἐνδυσποιτρόπιος,
202 Ποιτρόπιος = Delph. Θεοξένοις.

1908 Aetol. Lokr. Oiantheia Delphi
Laphriaios = Dinon = Apellaios = Ποιτρόποις I.

---

22) 2256 23) 2214. 24) 1954. 25) Colin 2. 26) 1901. 27) 1878. 28) 2028. 29) 1842. 30) 1851, 2139. 31) 1908. 32) 1850. 33) 2019. 34) 2070. 35) 1880, 1921. 36) 2141. 37) 2142, 2187. 38) 2091. 39) 1889, 2249. 40) 2261, 2311. 41) 1684, 1922. 42) 1927. 43) GDJ 1477. 44) 2204. 45) 1734, 2208. 46) 2144. 47) 2145, 2146. 48) 2300. 49) Colin 2. 50) 1908.

51) Nachmanson, Freilassungsinschr. aus Lokris in Mitteil. Arch. Inst. Athen 1907 (VI).

52) 2000, 2305. 53) 1844, 1988. 54) 2002, 2117. 55) 1795, 1986.

*) Aus den Lokr. Inschr. kennen wir jetzt auch den Διος ἐμβόλιμος, also gleichzeitig mit delph. Schaltmonat.

56) 2050, 2073. 57) 2072, 2074. 58) 1854, 2049. 59) 2042, 2087. 60) 2121, 2133. 61) 1729, 2044. 62) 2045, 2105. 63) 1765. 64) 2279. 65) 2097. 66) 1842. 67) 2149. 68) 2030. 69) 2172. 70) 1719, 2286. 71) 2297. 72) 1895. 73) 2136. 74) 1954. 75) Fouilles III, II No. 228. 76) Fouilles III, II No. 230. 77) 1872. 78) 1774. 79) 2089. 80) 2138. 81) 1720. 82) Fouilles III, II No. 213.

Genauere Daten haben wir folgende:

Colin 83: 6. Amalios: 87; 8. Amalios: 103; 18. Amalios: 106; 7. Boathóos: 107; 20. Amalios: 108; 12. Ilaios: 114; 5. Ilaios: 115; 8. Theoxenios: 119; 8. Apellaios: 2322; 12. Ilaios: 2342; 11. Poitropios: 2075 Πυθίοις.

Lebenslauf.

Ich, Moritz Bloch, jüdischer Konfession, bin geboren am 22. November 1882 zu Balbronn im Elsaß. Nachdem ich dort bis zum vollendeten 14. Lebensjahre die Elementarschule besucht hatte, trat ich Dezember 1897 in die Quinta des Kaiserlichen Lyzeums zu Straßburg im Elsaß ein, das ich Sommer 1904 absolvierte. Vom Herbste desselben Jahres an studierte ich an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg Klassische Philologie, Sanskrit, Alte Geschichte, Hebräisch und Französisch und promovierte daselbst Februar 1910. Ich hörte bei den Herren Professoren Baeumker, Faulhaber, Groeber †, Keil, Klotz, Leumann, Michaelis †, Neumann, Nowack, Reitzenstein, v. der Pfordten, M. Wundt, Thraemer, Thumb, Winter und Ziegler. Allen meinen Lehrern danke ich für die reiche Belehrung, die sie mir geboten. Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Keil für die Stellung des Themas und für die Ratschläge, mit denen er mir bei der Ausarbeitung zur Seite stand.